

# **BStGer SK.2020.35 vom 22. Januar 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2020.35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2020.35)

FR: TPF SK.2020.35 du 22 janvier 2021

IT: TPF SK.2020.35 del 22 gennaio 2021

## **Regeste**

Mehrfache unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1 StGB) und Versuch dazu (Art. 143 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB). Mehrfacher gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB). Mehrfache bandenmässige Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 2 StGB).

## **Erwägungen**

### **E. 10**

bis 12. März 2015 liegt zunächst nahe, dass sie ihn am Tattag vom 10. März 2015 im Hotel MMM. in Basel besuchte. Es ging im Chat darum, dass ihr «Boss» einen Adapter für seinen Laptop benötigte. Die Beschuldigte antwortete, dass sie «viele davon» an ihrem Arbeitsort habe und dass sie zusammen später ein Taxi nehmen und ein solches Gerät holen gehen können. Der Chat lautet wie folgt: 10.03.2015 (07:57) Boss QQQQ.: «Hello girl yo need to buy adapter for my laptop. Hi.» 10.03.2015 (08:05) Beschuldigte: «I'm already on my way» 10.03.2015 (08:06) Beschuldigte: «I have at my work a lot we can go by taxi and get it later» 10.03.2015 (08:30) Boss QQQQ.: «Where are you? Waiting for you»

- 39 - SK.2020.35 10.03.2015 (08:44) Beschuldigte: «I'm here. Which room?» 11.03.2015 (07:58) Boss QQQQ.: «Hi» 11.03.2015 (07:59) Boss QQQQ.: «Good morning» 12.03.2015 (06:56) Boss QQQQ.: «Hi. Good morning» 12.03.2015 (06:56) Beschuldigte: «I'm there at 8.30» 12.03.2015 (06:56) Boss QQQQ.: «No 8» 12.03.2015 (06:57) Boss QQQQ.: «Pls» 12.03.2015 (06:58) Boss QQQQ.: «Please we have an appointment. Please call. Now» 12.03.2015 (07:12) Beschuldigte: «Sorry! I'm there in 10 min» Zum Aufenthaltswort ihrer «Bosse» in Basel befragt, erklärte sie am 19. August 2015, dass RRRR. und QQQQ. in der Zeit vom 10. bis 12. März 2015 «nicht nur zum Phishing» nach Basel gekommen seien (BA pag. 13-1-32). In der Schlusseinvernahme vom 5. Juli 2018 bestritt die Beschuldigte die Taten. Sie sei zum Tatzeitpunkt nicht im Hotel MMM. in Basel gewesen. Auf Vorhalt einer WhatsApp Konversation zwischen der Beschuldigten und dem «Boss» QQQQ. vom 10.-12. März 2015 (vgl. oben), welche ihre Behauptung widerlegte, sagte sie: «Scheisse. Aber es kann immer noch sein, dass ich nicht gesphist habe ...» (BA pag. 13-1-113; 10-2-117). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2021 sagte sie weitgehend gleichbleibend aus. Auf Vorhalt der WhatsApp Konversation, wonach hervorgeht, dass sie die Mittäter im Tatzeitraum getroffen hat und nach einem Hotelzimmer fragt, räumte sie ein, dass sie die Beteiligten getroffen habe (TPF pag. 19.731.17). Es kann daher als erstellt gelten, dass sich die Beschuldigte am 10. März 2015 mit ihren «Bossen» im Hotel MMM. traf. Aufgrund der Ergebnisse der Mobiltelefonüberwachung ist ferner nachgewiesen, dass sie am 10. März 2015, um 08.50 Uhr, weiter zum Hotel DDD. in Z. (BL) fuhren. In unmittelbarer Nähe der Antenne, über welche die privaten Mobiltelefone der Beschuldigten am 10. März 2015 zwischen 09.57 und 18:50 Uhr mit dem Netz verbunden

waren, befindet sich das Hotel DDD. in Z. (BL). Dass sich die Beschuldige im Hotel DDD. in Z. (BL) befand, geht auch aus dem folgenden Chatverkehr vom 10. März 2015 mit ihrer Schwester hervor: 10.03.2015 (12:08) BBBB.: «AAAAA.: how come? ...Muesch mir verzelle [...]» [...] 10.03.2015 (21:35) BBBB.: «Wells hotel sind denn?»

- 40 - SK.2020.35 10.03.2015 (21:52) Beschuldigte: «Nei CCCCC. und 2 anderi aber mir zwei göhn in e anders in Basel. Sie sind Hotel DDD.» 10.03.2015 (21:54) BBBB.: «Ja guet DDD. isch au scheisse. Haha» [...] 10.03.2015 (21:56) Beschuldigte: «CCCCC. isch sooo lieb hey, ich dänk jedesmol nonun [...]» 10.03.2015 (21:57) BBBB.: «Guet so lieb isch er sicher nid wenn er lüt vrscht [...]». Odr ischer robin hood style? [...]» 10.03.2015 (21:58) Beschuldigte: «Ja aber zu sinne lüt sich er ebe schon korräkt und teilt immer alles korräkt. Aber fremdi ver- arscht er halt, ja genau che [...]» Im Ergebnis ist der Nachweis erbracht, dass die Beschuldigte mit QQQQ. im Ho- tel DDD. in Z. (BL) die Phishings in den Fällen 34-36 vollzog. Sodann sendete im Fall 37 die persönliche Mobiltelefonnummer der Beschuldig- ten am Tattag vom 11. März 2015, um 12:05 Uhr, via Antenne an der [...]strasse. In dieses Sendegebiet fällt der Mobilfunkmast für das Hotel MMM. Das Phishing bzw. die Abbuchung ab dem Bankkonto des Geschädigten erfolgte um 13:10 Uhr. Es kann daher als erstellt gelten, dass die Beschuldigte das Phishing im Fall 37 im Hotel MMM. in Basel vornahm. In den Fällen 38 und 39 sandte die persönliche Mobiltelefonnummer der Beschul- digten am Tattag vom 12. März 2015 an gleicher Adresse. Die Beschuldigte be- fand sich somit wiederum am Tatort im Hotel MMM. Ein gewichtiges Indiz für die Täterschaft der Beschuldigten ist ausserdem, dass sie sich im Fall 36 mit «Frau Meier» meldete und die IP-Adressen in den Fällen 35 und 36 sowie 37 und 38 identisch sind. Ausserdem war die für die Beschaffung der E-Banking-Zugangs- daten verwendete Rufnummer in den Fällen 34, 37 und 39 identisch, was eben- falls für die Täterschaft der Beschuldigten spricht, verwendete doch ausschliess- lich sie diese (BA pag. 10-2-117 f./131/179, -181 f./190 f.; B10-2-3-38; TPF pag. 19.731.17; B10-2-4-1; B10-2-2-59). Fall 40 Die Beschuldigte ist geständig. Das Geständnis deckt sich mit belastenden Indi- zien und ist mithin glaubhaft im Sinne von Art. 160 StPO. Sie hatte am Tattag vom 24. März 2015 arbeitsfrei. Sodann wurde die gleiche IP-Adresse wie im

- 41 - SK.2020.35 Phishing-Fall 41 verwendet und die Taten am gleichen Tag begangen. Ausser- dem verwendete sie das gleiche «Mule-Konto» wie im Fall 53 [BA pag 10-2-191; B10-2-2-196]). Die (Mit-)Täterschaft der Beschuldigten ist somit erstellt. Fall 41 Erwiesen ist, dass die Beschuldigte im Tatzeitpunkt vom 24. März 2015 arbeits- frei hatte. Sodann wurde im Fall 40 die gleiche IP-Adresse wie im Fall 41 verwen- det und die Taten am gleichen Tag begangen. Da im Fall 40 ein Personalbeweis in Form eines Geständnisses vorliegt, ist als erstellt zu betrachten, dass sie beide Phishings beging. Ausserdem sprechen die identischen Geräte-Konfigurationen in den Fällen 35, 37, 49 und 41 für ihre (Mit-)Täterschaft. Dass bei einer solchen fallübergreifenden Übereinstimmung von Indizien eine andere «Call-Agentin» in Basel im Einsatz gewesen sein soll, wie es die Beschuldigte vorbringt (BA pag. 13-1-112), ist lebensfremd und ist als reine Schutzbehauptung zu werten (BA pag. 10-2-128/190 f.; B10-2-2-93). Fall 42 Die Beschuldigte ist geständig. Das Geständnis deckt sich mit mehreren belas- tenden Indizien: Sie hatte am Tattag vom 25. März 2015 arbeitsfrei und verwen- dete als «Call-Agentin» den Aliasnamen «Frau Meier». Ausserdem wurde die im Telefonat mit der Privatklägerin S. verwendete SIM-Karte / Rufnummer aus- schliesslich von der Beschuldigten verwendet. Dass sie bei der anschliessenden Kontaktaufnahme mit der «Money-Mule» DDDDD. dieselbe

Telefonnummer verwendete, belegt ihre Täterschaft zusätzlich (BA pag. 10-2-110/191; B10-2-2-135/139; B10-2-4-8; 10-2-3-55 ff.; B10-2-3-71; B10-2-4-9). Fälle 43 und 44 Auch diesbezüglich ist die Beschuldigte geständig. Das Geständnis deckt sich mit belastenden Indizien: Die Beschuldigte hatte an den Tattagen vom 25. und 30. März 2015 arbeitsfrei und verwendete im Fall 44 den Aliasnamen «Meier», welcher ausschliesslich von ihr verwendet wurde. Ausserdem ist auffällig, dass im Fall 44 die gleiche Rufnummer wie im Phishing-Fall 42 verwendet wurde, welchen die Beschuldigte eingestand (BA pag. 10-2-191; B10-2-3-72; B10-2-4-9). Die (Mit-)Täterschaft ist mithin erstellt. Fälle 45-48 Es kann aus nachfolgenden Gründen als erstellt gelten, dass die Phishings vom

### **E. 10.1**

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der BKP und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO und Art. 1 Abs. 3 BStKR). Die Kosten, die Anbietern von Post- und Fernmeldediensten oder Behörden im Zusammenhang mit der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269 ff. StPO) entstanden sind, gelten als Auslagen gemäss Art. 422 Abs. 2 lit. d StPO und somit als Verfahrenskosten (DOMELSEN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 422 StPO N. 13; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2014.55 vom 9. Juni 2015 E. 10.2.3b).

### **E. 10.2**

Die Bundesanwaltschaft macht für das Vorverfahren Gebühren von Fr. 20'000.-- geltend (TPF pag. 19.100.024). Die Gebühren liegen im gesetzlichen Rahmen (Art. 6 Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. c und Abs. 5 BStKR), sind angemessen und daher in der beantragten Höhe festzusetzen. Die Bundesanwaltschaft beantragt die Auferlegung von Auslagen in Höhe von Fr. 140'314.-- zu Lasten der Beschuldigten (TPF pag. 19.100.024). Die ausgewiesenen Auslagen wurden wegen der Beschuldigten verursacht und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 10.3**

Die Gebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren vor der Strafkammer ist aufgrund der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache in tatsächlicher Hinsicht sowie des angefallenen Aufwands auf Fr. 15'000.-- festzusetzen (Art. 5 i.V.m. Art. 7 lit. b BStKR). Die verrechenbaren Auslagen des Gerichts belaufen sich auf Fr. 250.-- für Post-, Telefon-, Kopier- und weitere Spesen.

- 78 - SK.2020.35

### **E. 10.4**

Zusammenfassend betragen die Verfahrenskosten Fr. 175'564.-- (Vorverfahren: Gebühr Fr. 20'000.--, Auslagen Fr. 140'314.--; Gerichtsgebühr Fr. 15'000.--, Auslagen des Gerichts Fr. 250.--).

#### **E. 10.5.1**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden und eine Entschädigung verweigert werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten handelt es sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine an zivilrechtliche Grundsätze angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten. Der aus dem Strafverfahren entlassenen Person können die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Dabei darf sich die Kostenaufgabe in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteile des Bundesgerichts 1B\_180/2012 vom 24. Mai 2012 E. 2.2; 1B\_39 und 43/2012 vom 10. Mai 2012 E. 3.3 und 1B\_21/2012 vom 27. März 2012 E. 2.1, je m.w.H.; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 426 StPO N. 6).

#### **E. 10.5.2**

Obwohl die Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen versuchten unbefugten Datenbeschaffung sowie vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei in den Anklagepunkten 1.3.1.1 und 1.3.1.2 freizusprechen ist, sind ihr aus den nachfolgenden Gründen gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO die gesamten Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 175'564.-- aufzuerlegen. Wie zuvor festgestellt, beging die Beschuldigte im Rahmen der Phishing-Attacken unerlaubte Handlungen im Sinne von Art. 41 OR (vgl. E. 8.2.2). Durch ihr widerrechtliches Verhalten hat die Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft den Verdacht aufkommen lassen, dass sie unbefugt Daten beschafft sowie qualifiziert Geldwäscherei betrieben hat. Folglich war das Verhalten der Beschuldigten für die Einleitung einer Strafuntersuchung wegen unbefugter Datenbeschaffung im Sinne von Art. 143 Abs. 1 StGB sowie Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis

- 79 - SK.2020.35 Ziff. 1 StGB durch die Bundesanwaltschaft adäquat kausal. Die Freisprüche schliessen somit eine Kostenaufgabe nicht aus. Im Übrigen resultierte aus den Ermittlungen wegen des Verdachts auf unbefugte Datenbeschaffung insofern kein erheblich grösserer Aufwand, als die unter dem Titel der unbefugten Datenbeschaffung angeklagten Handlungen – bis auf Fall 26 und 27 – nach Überzeugung des Gerichts gewerbsmässige betrügerische Missbräuche einer Datenverarbeitungsanlage darstellten. Die Voraussetzungen für die Auflage der gesamten Verfahrenskosten gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO sind demnach erfüllt.

#### **E. 10.6**

Forderungen aus Verfahrenskosten können von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 425 StPO). Diese Bestimmung ist auch bei der Festsetzung bzw. Auferlegung der Verfahrenskosten anwendbar. Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten ist es angezeigt, ihr die Verfahrenskosten nur zu einem Teil aufzuerlegen. Angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 30'000.--.

11. Entschädigung des amtlichen Verteidigers

11.1 Mit Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 1. Juli 2015 wurde Rechtsanwalt Andrea Janggen in Anwendung von Art. 132 lit. b i.V.m. Art. 133 StPO mit Wirkung auf den 23. Juni 2015 als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten bestellt (BA pag. 16-1-5 f.). Die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren gilt praxisgemäss auch für das gerichtliche Verfahren. Die Strafkammer ist zur Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zuständig (Art. 135 Abs. 2 StPO).

11.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltsstarif des Bundes – gemäss BStKR – festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe sachliche oder rechtliche Komplexität, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts - 80 - SK.2020.35 BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxisgemäss Fr. 100.-- (Urteil des Bundesgerichts 6B\_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4.1; Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010 E. 8.4). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei besonderen Verhältnissen kann ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR).

11.3 Rechtsanwalt Andrea Janggen beantragt mit Kostennote vom 18. Januar 2021 die Ausrichtung eines Honorars von Fr. 36'298.90 (inkl. MWST), basierend auf dem eigenen Zeitaufwand von 122.70 Stunden à Fr. 230.-- (Arbeitszeit) plus 12 Stunden Reise- und Wartezeiten à Fr. 200.--, dem Zeitaufwand für die Praktikantin von 13.15 Stunden à Fr. 100.-- sowie Auslagen von Fr. 1'017.70.--. Der ausgewiesene Aufwand und die Auslagen erscheinen gerechtfertigt. Die Entschädigung ist somit in beantragter Höhe zuzusprechen.

11.4 Die Beschuldigte ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu verpflichten, der Eidgenossenschaft die Entschädigung für ihre amtliche Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

12. Entschädigung der Beschuldigten

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung. Die Entschädigung oder Genugtuung kann insbesondere dann herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Wie oben dargelegt (E. 10.5.2), hat die Beschuldigte die Einleitung des gegen sie wegen unbefugter Datenbeschaffung sowie qualifizierter Geldwäscherei geführten Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt. Sie hat daher keinen Anspruch auf

## Entschädigung.

- 81 - SK.2020.35 Die Strafkammer erkennt: I. 1. A. wird freigesprochen: – vom Vorwurf der mehrfachen versuchten unbefugten Datenbeschaffung im Sinne von Art. 143 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; – vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 und 2 lit. b StGB in den Anklagepunkten 1.3.1.1 und 1.3.1.2. 2. A. wird schuldig gesprochen: – des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB; – der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB im Anklagepunkt 1.3.1.3. 3. A. wird bestraft mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten, wovon 10 Monate vollziehbar und 20 Monate bedingt vollziehbar, sowie mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 80.--, jeweils mit einer Probezeit von 2 Jahren. Die Untersuchungshaft von 156 Tagen wird auf die Strafe angerechnet. 4. Als Vollzugskanton wird der Kanton Basel-Stadt bestimmt. 5. Von einer Ersatzforderung zulasten von A. und zugunsten der Eidgenossenschaft wird abgesehen. 6.

6.1 A. wird verpflichtet, den untenstehenden Privatklägern folgende Beträge als Schadenersatz zu bezahlen:

Name Betrag

D. AG Fr. 22'885.34

E. Fr. 7'173.84

F. Fr. 10'745.65

G. Fr. 16'000.--

I. Fr. 5'170.42

J. Fr. 11'757.85

- 82 - SK.2020.35

K. Fr. 2'550.--

L. Fr. 18'000.--

N. GmbH Fr. 2'650.--

O. Fr. 19'850.--

6.2 Die Zivilklagen der Bank B. und des Finanzinstituts C. gegen A. werden auf den Zivilweg verwiesen. 6.3 Die Genugtuungsforderungen von E., F., I., K. und O. gegen A. werden abgewiesen. 7. Die Verfahrenskosten von Fr. 175'564.-- (Vorverfahren: Gebühr Fr. 20'000.--, Auslagen Fr. 140'314.--; Gerichtsgebühr Fr. 15'000.--, Auslagen des Gerichts Fr. 250.--) werden A. im reduzierten Umfang von Fr. 30'000.-- auferlegt. 8. Rechtsanwalt Andrea Janggen wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 36'297.90 (inkl. MWST) entschädigt. A. wird verpflichtet, hierfür einen Betrag von Fr. 32'668.10 der Eidgenossenschaft zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 9. A. wird keine Entschädigung ausgerichtet. II.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Vorsitzenden mündlich begründet. Den anwesenden Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt; den übrigen Parteien wird es schriftlich zugestellt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 83 - SK.2020.35 Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an: - Bundesanwaltschaft - Rechtsanwalt Andrea Janggen (Verteidiger der Beschuldigten) - Privatklägerschaft Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) - Meldestelle für Geldwäscherei MROS (gemäss Art. 29a GwG [vollständig])

Rechtsmittelbelehrung Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 30. Juni 2021

**E. 14**

bis 19. Juni 2015 bei ihrem «Boss» in den Niederlanden war. Sie hatte während der Phishings am 16. und 19. Juni 2015 Ferien (Fall 52) bzw. arbeitsfrei (Fall 53). In dieser Zeit wurden die beiden Phishing-Fälle mit dem Aliasnamen «Meier» durchgeführt. Im Fall 52 konnte sich LLLL. explizit an den von der Beschuldigten verwendeten Namen erinnern. Die Beschuldigte hat zwar nur im Fall 53 den angeklagten Sachverhalt anerkannt. Die beiden Fälle hängen aber örtlich und zeitlich unmittelbar miteinander zusammen. Die Annahme, dass eine andere «Telefonistin» im Fall 52 aus den Niederlanden mit demselben Aliasnamen «phishte», wäre lebensfremd. Ausserdem hat die Beschuldigte nach ihrer Rückkehr aus den Niederlanden am 19. Juni 2015 im Fall 53 unter Verwendung der auf ihren Namen registrierten Rufnummer Tel.nr. 11 mit ihrem «Boss» betref-

- 44 - SK.2020.35 fend die Überweisung des «gephishten» Geldes telefoniert. Gemäss den Erkenntnissen aus dem überwachten Fernmeldeverkehr sollte die Transaktion am folgenden Montag verbucht werden. Die Beschuldigte hoffte zudem, dass das Opfer es nicht bemerken werde. Dass sich die Beschuldigte nach dem Phishing mit ihrem «Boss» noch über die inkriminierte Geldüberweisung unterhielt, ist ein sehr gewichtiges Indiz für ihre (Mit-)Täterschaft. Ferner ergab eine Auswertung des Notebooks der Beschuldigten, dass sie am 22. Juni 2015 eine google-Suche nach «dr. MMMMM.» machte. Bei Dr. MMMMM. handelt es sich um den Geschädigten im Fall 53, welcher von der Beschuldigten am 19. Juni 2015 von den Niederlanden aus angerufen wurde. Die Täterschaft ist daher erstellt (BA pag. 10-2-103/-113/-119/-126 f./-193; B10-2-4-1; 13-1-9; B10-2-191; B10-2-3-115/117 ff.; B10-2-3-110; B10-2-4-9/14). Fälle 54 und 55 Beweismässig spricht für die Tatbeteiligung der Beschuldigten, dass sie zur Tatzeit der Phishings am 30. März 2015 arbeitsfrei hatte und im Fall 55 den ausschliesslich von ihr verwendeten Aliasnamen «Meier» verwendet wurde (vgl. E. 4.4.5.1 b). Am 30. März 2015 (Fall 55) wurde unter Verwendung des Aliasnamens «Meier» die Bankkundin SSS. anzurufen versucht. Gleichentags wurde (Fall 54) unter Verwendung der Rufnummer Tel.nr. 8 (gleiche Rufnummer wie beim Anruf an den «Money-Mule» EEEEE. im Fall 40) und dem Aliasnamen «Meier» NNNN. angerufen, um die telefonischen E-Banking-Zugangsdaten zu erfragen. Jedoch wurde das Gespräch kurz nach dem Verbindungsaufbau abgebrochen. Es handelt sich somit um zwei versuchte Phishing-Anrufe. Die verwendete SIM-Karte / Rufnummer wurde ausschliesslich von der Beschuldigten verwendet. Der Umstand, dass an diesem Tag dieselbe Rufnummer wie im Fall 40 verwendet wurde, ist ein weiteres Indiz für die (Mit-)Täterschaft der Beschuldigten. Diese fallübergreifende Übereinstimmung der Indizien spricht eindeutig für die Täterschaft der Beschuldigten, zumal sie den angeklagten Sachverhalt im Fall 40 anerkannt hat (BA pag. 10-2-193; B10-2-3-83; B10-2-3-81). Fälle 56 und 57 Weiter ist beweismässig erstellt, dass die Beschuldigte an den Deliktstagen vom 27./28. Mai 2015 arbeitsfrei hatte. Sie hat am 27. Mai 2015 (Fall 56) aus Basel-Stadt unter Verwendung derselben Rufnummer Tel.nr. 10 wie im Fall 50 – welchen sie anerkannte – und 51 den Geschädigten OOOO. anzurufen versucht. Am 28. Mai 2015 (Fall 57) hat sie aus Basel unter Verwendung derselben Rufnummer die Geschädigte PPPP. anzurufen versucht. Diese Rufnummer verwendete ausschliesslich die Beschuldigte als «Call-Agentin». Sodann lagen die beiden Antennenstandorte (der vorgenannten Telefonate mit der Rufnummer

- 45 - SK.2020.35 Tel.nr. 10) zum Tatzeitpunkt am 27./28. Mai 2015 an der [...]strasse in Basel. Ausserdem hat sie in beiden Fällen auf ihrem Smartphone die Bankkundendaten der

Geschädigten mit dem Vermerk «good» gespeichert. Die Übereinstimmung der Indizien spricht für die Täterschaft der Beschuldigten (BA pag. 10-1-193 f.; B10-2-3-124; B10-2-4-1/14). Fälle 58-61 Ein Indiz für die Täterschaft ist der Umstand, dass sie an den Deliktstagen Ferien (Fälle 59-61 [22.11.2012; 06.12.2012; 18.12.2012]) bzw. arbeitsfrei (Fall 58 [02.11.2012]) hatte. In den Fällen 58, 59 und 61 meldete sich die «phishende» «Telefonistin» bei den «Lockvögeln» der Bank B. mit dem Aliasnamen «Meier», welchen nur sie verwendete. Sodann sprechen die identischen IP-Adressen in den Fällen 58 und 59 sowie übereinstimmenden Geräte-Konfigurationen in den Fällen 59-61 für die gleiche Täterschaft. Die Annahme, dass eine andere Telefonistin die Lockvögel der Bank angerufen haben könnte, ist bei lebensnaher Betrachtung ausgeschlossen. Die Täterschaft ist erstellt (BA pag. 10-2-194).

4.4.6 Deliktssumme Die Beschuldigte bzw. ihre Mittäter vermochten nicht in allen ihr vorgeworfenen Fällen erfolgreich auf das Online-Banking der Geschädigten zuzugreifen. In vier Fällen (58-61) waren Lockvögel der Bank B. als vermeintliche Bankkunden am Telefon, sodass keine Transfers ausgelöst wurden (BA pag. 10-2-194). Ebenso wurden in den Fällen 54-57 keine Zahlungen ausgelöst, da es sich um Phishing-Anrufversuche der Beschuldigten handelte. Sodann wurde im Fall 13 – wohl wegen der Zahlungshöhe von Fr. 58'000.-- – durch das System der Bank keine Zahlung ausgelöst (BA pag. B10-2-1-157; 10-2-187). In 25 Fällen (3, 4, 7, 9, 16, 21, 31, 34-41, 43, 45-53) konnte die Auszahlung durch die Bank gestoppt werden. In 26 Fällen führten die Banken die unbefugt erteilten Zahlungsaufträge aus und die jeweiligen Deliktssummen wurden von den Konten der geschädigten Personen auf die «Mule-Konten» überwiesen (Fälle 1, 2, 5, 6, 8, 10-12, 14, 15, 17-20, 22-25, 28-30, 32, 33, 42, 44 und 40). Im Ergebnis bleibt ein Deliktsbetrag in Bezug auf die vollendeten Delikte von Fr. 602'685.56 bzw. angestrebter Verbrechenslös von Fr. 1'539'268.22 (BA pag. 10-2-180 ff.; B10-2-1-1 ff.).

4.4.7 Die Beschuldigte war am Deliktserlös im Umfang von 2-3 % beteiligt. Sie betrieb innerhalb der zwei langen Deliktszeiträume vom 2. November 2012 bis 4. September 2013 und vom 10. März 2015 bis zu ihrer Verhaftung am 22. Juni 2015 einen grossen Aufwand für das Phishing (Koordination mit Mittätern, Recherchen über anzurufende Bankkunden, Sammlung und Aufbereitung der via Phishing-Webseiten beschafften Bankkundendaten, Aufenthalte in Hotels, Reisen in das

- 46 - SK.2020.35 Ausland) und agierte bei den Phishing-Telefonaten äusserst professionell mittels Social Engineering.

4.4.8 In subjektiver Hinsicht wusste die Beschuldigte, dass sie keine Erlaubnis der jeweiligen Bankkunden hatte, deren E-Banking-Zugangsdaten zu verwenden und Zahlungsaufträge zu erteilen. Sie bezweckte, sich unrechtmässig zu bereichern.

4.4.9 Im Ergebnis bestehen für das Gericht keine ernsthaften Zweifel, dass die Beschuldigte die angeklagten Sachverhalte (bis auf die Fälle 26 und 27) begangen hat bzw. als Mittäterin daran beteiligt war (vgl. E. 4.5). Der Anklagesachverhalt gemäss Ziff. 1. ist in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt.

4.5 Mittäterschaft

4.5.1 Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (vgl. BGE 125 IV 134 E. 3a mit

Hin- weisen). Die Frage, ob ein Beteiligter an der Tatherrschaft teilhat und deshalb Mittäter ist, entscheidet sich nach der Art des Tatbeitrags. Dabei sind tatbe- standsmässige Ausführungshandlungen keine notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (BGE 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a; 120 IV 17 E. 2d). Der Beteiligte muss jedoch – damit von Tatherrschaft ausge- gangen werden kann – in für die Tat massgebender Weise mit dem bzw. den anderen Tätern zusammenwirken. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände des Tatgeschehens zu berücksichtigen (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechens- lehre, 9. Aufl. 2013, S. 175 f.). 4.5.2 Die Beschuldigte hat die angeklagten und in tatsächlicher Hinsicht erstellten Buchgeldtransfers nicht eigenhändig vorgenommen; vielmehr haben andere Per- sonen, die sich jeweils in denselben Räumlichkeiten wie die Beschuldigte auf- hielten, die Online-Banktransaktionen ausgeführt. Bei gegebener Akten- und Be- weislage ist ferner davon auszugehen, dass nicht die Beschuldigte, sondern sich in den Niederlanden aufhaltende Nigerianer den Tatentschluss fassten und den Tatplan erstellten. Neben Banken bzw. deren Kunden in der Schweiz wurden von den Drahtziehern auch solche in Österreich und Deutschland anvisiert. In Bezug

- 47 - SK.2020.35 auf vorliegenden Deliktstyp bedurfte der Täterkreis indes für die Tatausfüh- rung einer Person deutscher Muttersprache, welche die Rolle der angeblichen Bankmitarbeiterin einnahm, die – wie im Spam-E-Mail angekündigt – telefonisch Kunden im Hinblick auf ein Systemupdate kontaktierte, um auf vertrauensvolle Weise die E-Bankingzugangsdaten erhältlich zu machen. Um vorliegenden Mo- dus Operandi erfolgreich umzusetzen, war der Beitrag der Beschuldigten inso- weit zentral und essenziell, als die Täterschaft nur durch ihre (im Basler Dialekt getätigten) Anrufe die betreffenden Daten (PIN-Codes) beschaffen konnte, die dann in der Folge unbefugt zur Vornahme von Transfers verwendet wurden. Die Beschuldigte war jeweils als «Call-Agentin» bei der Ausführung der Delikte im Deliktszeitpunkt am Tatort anwesend, damit der Zahlungsauftrag unmittelbar nach Erhalt der PIN-Codes überhaupt erfolgen konnte. Damit kommt der Be- schuldigten Tatherrschaft zu, weil mit ihrem vorbereitenden Beitrag die Durch- führung des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage stand oder fiel. Es liegt somit Mittäterschaft vor (vgl. E. 4.5.1). Selbst wenn noch eine weitere deutschsprachige Person zugegen war – wie es die Beschuldigte be- hauptet – bestand eine Austauschbarkeit der Rollen, so dass auch betreffende Delikte der Beschuldigten als Mittäterin angerechnet werden können. Infolgedes- sen sind die von den Mittägern vorgenommenen bzw. versuchten Geldtransfers der Beschuldigten anzurechnen (BA pag. 10-2-101 ff.). 4.6 Subsumtion 4.6.1 Die Täterschaft hatte keine Berechtigung, über die Zugangsdaten (Vertragsnum- mer, Passwort und PIN) für die fremden E-Bankingkonti zu verfügen. Dadurch wurden die Daten im Sinne der betreffenden Tatvariante unbefugt verwendet. Infolgedessen wurden die Server der Bank B. bzw. des Finanzinstituts C., welche Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Tatbestandes darstellen, insoweit «ge- täuscht», als bei diesen ein tatsachenwidriges Eingaberesultat ausgelöst wurde. Dieses lag darin, dass die Server fälschlicherweise annahmen, die Kontoinhaber wollten eine Zahlung über die betreffenden Beträge auf das Konto der «Money Mules» auslösen. Damit liegt auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des «unzutreffenden Ergebnisses» vor, welches als Folge der unbefugten Ver- wendung eintreffen muss. In den von den E-Bankingsystemen ausgeführten Buchgeldüberweisungen liegen ohne Weiteres Vermögensverschiebungen, wur- den doch Buchgelder auf fremde Konten übertragen. Damit wurde der Konto- stand der Kontoinhaber reduziert, mithin die Forderungen der

Bankkunden gegenüber der Bank herabgesetzt, womit in 26 Fällen ein Schaden im Betrag von Fr. 602'685.56 in Form der Minderung von Aktiven eingetreten ist, hat sich doch die Forderung der Bankkunden gegenüber der Bank in entsprechendem Umfang reduziert, soweit nach den massgeblichen Vertrags- und Rechtsgrundlagen die Kunden für den Schaden haften. In 26 Fällen liegt somit ein vollendetes Delikt

- 48 - SK.2020.35 vor. Wenn bzw. soweit die Banken die Kunden schadlos halten würden, wäre bzw. ist der Schaden bei der Bank B. resp. beim Finanzinstitut C. eingetreten. In fünf Fällen (Fälle 13, 58-61) wurden keine Zahlungen ausgelöst. Es handelt sich um versuchte betrügerische Missbräuche von Datenverarbeitungsanlagen mit einem potentiellen Deliktsbetrag von Fr. 115'700.--. Fraglich ist, ob in den 25 Fällen, in denen die Überweisungen von den Banken gestoppt werden konnten, der Tatbestand bereits vollendet ist. Obschon bereits eine Vermögensgefährdung u.U. einen Vermögensschaden darstellen kann (vgl. E. 4.2.6), ist dies in vorliegenden Konstellationen jedoch gerade noch nicht der Fall, da die betreffenden Transaktionen noch rechtzeitig gelöscht werden konnten, so dass die betreffenden Buchgelder nie die Vermögenssphäre der Banken bzw. deren Kunden verliessen, so dass die betreffende Gefährdung sich nicht auf eine bilanzrelevante Weise bei den Bankkunden oder bei der Bank auswirkte. Insoweit ist auch in den betreffenden 25 Fällen (mit einem potentiellen Deliktsbetrag von Fr. 867'382.66) von versuchten betrügerischen Missbräuchen von Datenverarbeitungsanlagen auszugehen. In vier Fällen (Fälle 54-57) liegen Phishing-Anrufversuche vor. Auch hier lägen versuchte betrügerische Missbräuche von Datenverarbeitungsanlagen (Art. 147 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) vor, da mit dem Tätigen der Anrufe – aufgrund der nahen zeitlichen Abfolge – bei vorliegendem Modus Operandi der letzte entscheidende Schritt ins Verbrechen überschritten wurde und lediglich wegen äusserer Umstände, wie die Nichtannahme des Anrufs, die Durchführung der Tat, die unmittelbar bevorstand, nicht vollendet werden konnte. Der Anklagegrundsatz verbietet indes vorliegend – trotz des angebrachten Würdigungsvorbehalts (siehe E. 1.4.2) – eine Verurteilung, da die Elemente von Art. 147 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB in sachverhaltlicher Hinsicht zu wenig umschrieben sind. Insbesondere sind der Tatentschluss, ein solches Delikt zu begehen sowie der angestrebte Vermögensschaden unzureichend umschrieben. Sodann fehlt die tatsächliche Umschreibung der Tatnähe.

4.6.2 Gewerbmässigkeit Was die zeitliche Komponente angeht, indizieren die Häufigkeit der Einzelakte, dass die Beschuldigte die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausgeübt hat. Zwar ging sie hauptberuflich als Angestellte einer legalen Tätigkeit nach, doch in den Ferien und an den sonstigen arbeitsfreien Tagen betrieb sie die deliktische Tätigkeit quasi in Form eines Nebenerwerbs, was grundsätzlich für die Annahme einer berufsmässigen Tätigkeit ausreicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_253/2016 vom 29. März 2017 E. 2.4; BGE 123 IV 113 E. 2c). Entscheidend ist ferner, ob durch deliktische Handlungen Einkünfte angestrebt

- 49 - SK.2020.35 wurden, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung der Lebensgestaltung darstellen (vgl. E. 4.2.8). Da es sich bei der Gewerbmässigkeit im Sinne von Art. 147 Abs. 2 StGB um ein persönliches Merkmal im Sinne von Art. 27 StGB handelt (vgl. E. 4.2.8), sind – entgegen den Ausführungen der Bundesanwaltschaft – nicht die von der Täterschaft generierten oder angestrebten Einkünfte, sondern die von der Beschuldigten persönlich erzielten bzw. angestrebten Einkünfte massgebend. Die Beschuldigte verdiente nach eigenen Angaben in ihrem Beruf zwischen Fr. 5'000.-- und Fr. 7'000.-- (BA pag. 13-1-2). Sie gab im Vorverfahren sowie an der Hauptverhandlung an,

2-3 % des deliktisch erlangten Geldes erhalten zu haben (BA pag. 13-1-10; TPF pag. 19.721.018), an anderer Stelle sagte sie aus, dass sie jeweils EUR 200, 300 oder 500 (entsprechend rund 3 %) in bar erhalten habe; wieviel sie insgesamt erhalten habe, könne sie nicht sagen (BA pag. 13-1-118). In Ermangelung anderer Nachweise, ist zugunsten der Beschuldigten im Sinne ihrer Angaben davon auszugehen, dass sie 3 % des Deliktserlöses von Fr. 602'685.56, mithin einen Betrag von rund Fr. 18'000.-- erhalten hat, wovon auch ihr Verteidiger ausgeht (TPF pag. 19.721.033), indes ein Deliktserlös von über Fr. 46'000.-- (3 % von Fr. 1'539'268.22) angestrebt wurde. Im Zeitraum der deliktischen Tätigkeit von 14 Monaten ergibt dies monatlich einen Betrag von über Fr. 1'200.-- erzielten Erlöses bzw. Fr. 3'200.-- angestrebten Erlöses monatlich. Obschon die Beschuldigte im zweiten Deliktszeitraum auch noch einen weiteren Nebenerwerb in Form der Vermietung von Erotikstudioräumen betrieb (BA pag. 13-1-122), reichten die erzielten bzw. beabsichtigten deliktischen Einkünfte aus, um damit einen Teil der Lebenshaltungskosten mit einem namhaften Beitrag zu finanzieren. Das gewerbsmässige Handeln ist daher gegeben. 4.6.3 In subjektiver Hinsicht bestehen am Vorsatz keine Zweifel. Die Beschuldigte wusste, dass sie keine Erlaubnis der jeweiligen Bankkunden hatte, deren E-Banking-Zugangsdaten für Zahlungsaufträge zu verwenden. Sie beabsichtigte, dass die Banken die unbefugt erteilten Zahlungsaufträge ausführen und die jeweiligen Deliktssummen von den Konten der (geschädigten) Bankkunden auf die «Mule-Konten» überwiesen werden. Sodann strebte sie eigene finanzielle Vorteile an und wollte sich eine nicht unbedeutende, stetige Einkommensquelle sichern. 4.6.4 Zusammenfassend ist sowohl der objektive wie auch der subjektive Tatbestand von Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt. 4.7

4.7.1 Begeht der Täter vollendete und versuchte gleichartige Delikte und handelt er dabei gewerbsmässig, geht der Versuch im vollendeten gewerbsmässigen (Kollektiv-)Delikt auf (BGE 123 IV 113 E. 2c; vgl. Urteil des Bundesgerichts

- 50 - SK.2020.35 6B\_482/2017 vom 17. Mai 2017 E. 4.3). Insgesamt ist somit die von der Bundesanwaltschaft in der Anklageschrift vorgenommene Subsumtion der versuchten Delikte unter den Tatbestand von Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB, also gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, nicht zu beanstanden. 4.7.2 Entgegen der Anklage liegt kein mehrfacher gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage vor. Zwar liegen zwei Deliktsserien vor, zwischen denen eine Unterbrechung von rund 17 Monaten liegt. Indes basierte die zweite Deliktsserie auf demselben Tatentschluss und -plan wie die erste und auch das Handlungsmuster war im Wesentlichen deckungsgleich. Wie bei Seriedelikten üblich wurde diese nach demselben Modus Operandi durchgeführt, so dass im Kollektivdelikt alle Einzeldelikte aufgehen. Die Deliktsserien erscheinen vorliegend als Einheit im Sinne eines zusammenhängenden Geschehens. Insoweit ist von einem (im natürlichen und rechtlichen Sinne) einheitlich begangenen, gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage auszugehen. 4.7.3 Kein Freispruch hat zu erfolgen, wenn im Falle von Tateinheit nicht wegen aller Delikte eine Verurteilung erfolgt. Dies gilt auch, wenn eine oder mehrere angeklagte Taten eine rechtliche Bewertungseinheit bilden (z.B. bei Gewerbsmässigkeit), jedoch nicht alle Einzeltaten erwiesen sind (BGE 142 IV 378 E. 1.3). In den Fällen 26 und 27 erachtet das Gericht den Nachweis einer Tatbeteiligung nicht erbracht. Da aber vorliegend gewerbsmässige Tatbegehung vorliegt, erfolgt im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich dieser zwei Fälle kein Freispruch. 4.8 Rechtfertigungs- und

Schuldausschlussgründe werden weder geltend gemacht noch sind solche aus den Akten ersichtlich. 4.9 Im Ergebnis ist die Beschuldigte des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. 5. Mehrfache bandenmässige Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 und 2 lit. b StGB) 5.1 Anklagevorwurf Die Anklage wirft der Beschuldigten vor, sie habe gemeinsam mit ihren Mittätern in den Fällen 40, 42 und 53 bandenmässig die «Money-Mules» über die Herkunft

- 51 - SK.2020.35 der auf ihre «Mule-Konten» überwiesenen Gelder getäuscht und diese beauftragt, die Gelder in bar abzuheben und – abzüglich einer «Provision» – den Geldkurieren der Täterschaft abzugeben. Sie habe um die verbrecherische Herkunft der durch Phishing überwiesenen Gelder gewusst und mit den Handlungen der «Money-Mules» die Auffindung und Einziehung dieser Gelder vereitelt. Die einzelnen Anklagevorwürfe lauten wie folgt: a) Fall 40: EEEEE. sei von der Tätergruppierung um die Beschuldigte als «Money-Mule» rekrutiert worden. Am 24. März 2015 sei die Deliktssumme von Fr. 23'100.-- auf das «Mule-Konto» von EEEEE. überwiesen worden. Sie habe vom 25. bis 30. März 2015 unter Verwendung der Mobiltelefonnummer Tel.nr. 8 und des Aliasnamens «Frau Marti» mindestens zweimal per Telefon mit EEEEE. telefoniert und diesen dazu bestimmt, die Deliktssumme von seinem «Mule-Konto» in bar abzuheben und einem ihm unbekanntem Geldkurier zu übergeben. b) Fall 42: DDDDD. sei von der Tätergruppierung um die Beschuldigte als «Money-Mule» rekrutiert worden. Am 25. März 2015 sei die Deliktssumme von Fr. 17'500.-- auf das «Mule-Konto» DDDDD. überwiesen worden. Sie habe vom 26. März bis 1. April 2015 unter Verwendung der Mobiltelefonnummer Tel.nr. 8 und des Aliasnamens «Frau Berger» mehrmals per SMS und per Telefon mit DDDDD. kommuniziert und diese dazu bestimmt, die Deliktssumme von ihrem «Mule-Konto» in bar abzuheben und einem ihr unbekanntem Geldkurier zu übergeben. c) Fall 53: EEEEE. sei von der Tätergruppierung um die Beschuldigte als «Money-Mule» rekrutiert worden. Am 19. Juni 2015 sei die Deliktssumme von Fr. 87'000.-- auf das «Mule-Konto» EEEEE. überwiesen worden. Sie habe vom

## **E. 18**

bis 22. Juni 2015 unter Verwendung der Mobiltelefonnummer Tel.nr. 13 und des Aliasnamens «Frau Berger» per Telefon mit EEEEE. kommuniziert und diesen dazu bestimmt, die Deliktssumme von seinem «Mule-Konto» in bar abzuheben und dem Geldkurier T. zu übergeben. 5.2 Rechtliches Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die – wie er weiss oder annehmen muss – aus einem Verbrechen herrühren. Begeht der Täter die Tat als Mitglied einer Verbrechensorganisation, als Mitglied einer Bande, gewerbsmässig oder unter ähnlich erschwerenden Umständen, liegt ein schwerer Fall der Geldwäscherei i.S.v. Art. 305bis Ziff. 2 StGB vor.

- 52 - SK.2020.35 5.2.1 Objektiver Tatbestand Mit Blick auf den objektiven Tatbestand wird durch Geldwäscherei in erster Linie die Einziehung, d.h. der Zugriff der Strafbehörden auf eine Verbrechensbeute, vereitelt. Täter kann jedermann sein, auch der Vortäter selbst. Das strafbare Verhalten liegt in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte. Es handelt sich um ein typisches Anschlussdelikt. Strafbar ist die Vereitelungshandlung als solche, unbesehen eines Vereitelungserfolgs. Die Geldwäscherei setzt nicht zwingend komplizierte Finanztransaktionen voraus. Tatobjekt der

Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB sind alle Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren (BGE 144 IV 172 E. 7.2; BGE 122 IV 211 E. 3c; 129 IV 322 E. 2.2.4; 128 IV 117 E. 7a, mit Hinweisen; 126 IV 255 E. 3a; PIETH, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 305bis StGB N. 9 ff. und 38 ff., mit Hinweisen). Der Geldwäschereitaterbestand verlangt aufgrund seines akzessorischen Charak- ters neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat – eines Verbrechens im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB – als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die verbrecherische Herkunft der Ver- mögenswerte nicht in extenso zu beweisen; das Bundesgericht fordert lediglich eine lockere Verbindung zwischen dem Delikt, aus dem die Vermögenswerte stammen, und der Geldwäscherei. Insbesondere müssen weder der Täter noch die genauen Umstände der Vortat bekannt sein. Es genügt die Gewissheit, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen (BGE 138 IV 1 E. 4.2.2, E 4.2.3.2; ferner PIETH, a.a.O., Art. 305bis StGB N. 36).

5.2.2 Subjektiver Tatbestand In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Geldwäscher muss die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte und die Verwirklichung des Vereitelungszusammenhangs, der ihm objektiv zur Last ge- legt wird, zumindest in Kauf nehmen, d.h. mit einer möglichen Tatbestandsver- wirklichung einverstanden sein. Sein (Eventual-)Vorsatz muss sich dabei auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, auch auf die Vereitelungshandlung und die Herkunft des Geldes. Dabei genügt es, wenn der Täter die einzelnen Elemente entsprechend der «Parallelwertung in der Laiensphäre» verstanden hat. So braucht er nicht zu wissen, dass die Handlung, aus welcher die Vermö- genswerte stammen, ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 StGB ist, sondern nur, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen, die er- hebliche Sanktionen nach sich zieht; dabei genügt gemäss Botschaft des Bun- desrates zu Art. 305bis StGB, dass der Täter die Vortat für schwerwiegender hält

- 53 - SK.2020.35 als ein Bagatelldelikt (vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Gesetzgebung über Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften], vom 12. Juni 1989, BBl 1989 II, 1061, 1085). Die konkreten Umstände der Vortat braucht der Geldwäscher nicht zu kennen; vielmehr genügt es, wenn Verdachtsgründe die Möglichkeit einer strafbaren Vortat nahelegen. Er braucht auch nicht zu wissen, dass das Gesetz die entsprechende Qualifikation als Verbrechen vornimmt (z.B. Diebstahl, qualifizierte Veruntreuung, Betrug, qua- lifizierte Betäubungsmitteldelikte), jedoch muss er die für die Subsumtion erfor- derlichen Umstände kennen (BGE 138 IV 1; 129 IV 238 E. 3.2.2; 122 IV 211 E. 2e; 119 IV 242 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_900/2009 vom 21. Okto- ber 2010 E. 6.1 [nicht publiziert in BGE 136 IV 179]; Urteil des Bundesstrafge- richts SK.2018.73 vom 8. Oktober 2019 E. 1.2.2; TRECHSEL/PIETH, Praxiskom- mentar, 3. Aufl. 2018, Art. 305bis StGB N. 21, mit Hinweisen; ACKERMANN/ZEHN- DER, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Or- ganisationen: Einziehung, Kriminelle Organisation, Finanzierung des Terroris- mus, Geldwäscherei, Bd. II, 2018, Art. 305bis StGB N. 672 ff.).

5.2.3 Mittäterschaftliche Tatbegehung In Bezug auf die Voraussetzungen und Rechtsprechung für Mittäterschaft kann auf Erwägung 4.5.1 verwiesen werden.

5.2.4 Qualifikation Nach Art. 305bis Ziff. 2 StGB liegt ein schwerer Fall der Geldwäscherei unter an- derem dann vor, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat (lit. b). Aus der Formulierung des Gesetzes («insbesondere») ergibt sich, dass auch andere als die in Ziff. 2 lit. a–c aufgezählten

schweren Fälle denkbar sind. Dabei müssen die Taten in objektiver und subjektiver Hinsicht gleich schwer wiegen wie die im Gesetz genannten Beispiele (BGE 114 IV 164 E. 2b; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2019.77 vom 26. Juni 2020 E. 3.4). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt Bandenmässigkeit vor, wenn sich zwei oder mehrere Täter mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger im Einzelnen noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 2.4.2 und 6B\_1047/2008 vom

## **E. 20**

März 2009 E. 4.1). Dieser Zusammenschluss ist es, der den Einzelnen psychisch und physisch stärkt, ihn deshalb besonders gefährlich macht und die Begehung von weiteren solchen Straftaten voraussehen lässt. Das Qualifikations-

- 54 - SK.2020.35 Merkmal der Bande setzt gewisse Mindestansätze einer Organisation, etwa Rollen- oder Arbeitsteilung, und eine Intensität des Zusammenwirkens in einer Masse voraus, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses nur kurzlebig ist. Ist demgegenüber schon die Zusammenarbeit derart locker, dass von Anfang an nur ein loser und damit völlig unbeständiger Zusammenhalt besteht, liegt keine Bande vor. Für den Vorsatz hinsichtlich der Bandenmässigkeit ist wesentlich, ob der Täter die Tatsachen kannte und wollte, aus denen das Gericht den rechtlichen Schluss auf bandenmässige Tatbegehung zieht. Bandenmässigkeit ist erst anzunehmen, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet ist. Diese Begriffsbeschreibung verdeutlicht, dass es sich bei der bandenmässigen Tatbegehung gar um eine gegenüber der Mittäterschaft intensiviertere Form gemeinsamen deliktischen Vorgehens handelt, die durch ein gemeinsames, übergeordnetes Bandeninteresse sowie einen gefestigten Bandenwillen gekennzeichnet ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 2.4.2; vgl. BGE 124 IV 86 E. 2b, S. 88 f.; 124 IV 286 E. 2a, S. 293 f.; 135 IV 158 E. 2 und 3.4 S. 158 ff.; TRECHSEL/PIETH, a.a.O., Art. 305bis StGB N. 25 mit Verweis auf TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art. 139 StGB N. 16 f.; PIETH, a.a.O., Art. 305bis StGB N. 65 mit Verweis auf NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 139 StGB N. 118 ff., je mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2019.77 vom 26. Juni 2020 E. 3.4). 5.3 Beweismittel 5.3.1 Anklagepunkt 1.3.1.1 (Fall 40) 5.3.1.1 Personalbeweise Die Beschuldigte sagte in der Schlusseinvernahme bei der Bundesanwaltschaft vom 5. Juli 2018 aus, sie habe im März 2015 nicht mit EEEEE. telefoniert. In der ergänzenden Schlusseinvernahme vom 25. Juni 2020 gab sie zu Protokoll, sie habe nie Kontakt zu den Geldkurieren gehabt. An der Hauptverhandlung vom

## **E. 21**

Januar 2021 sagte die Beschuldigte aus, der Name EEEEE. komme ihr bekannt vor. Er sei der einzige oder allenfalls zweite «Money-Mule» gewesen, mit welchem sie Kontakt gehabt habe. EEEEE. habe gemeint, dass er seine Provision nicht bekommen habe. Es hätte sich dabei um einen Geldtransfer gehandelt, der eine Woche oder ein paar Wochen vorher erfolgt sei. An diesem sei die Beschuldigte nicht beteiligt gewesen (BA pag. 13-1-120/152; TPF pag. 19.731.019).

- 55 - SK.2020.35 5.3.1.2 Sachbeweise Das Beweismaterial besteht vorliegend im Wesentlichen aus Überweisungsbelegen und den aufgezeichneten Gesprächen zwischen

der Beschuldigten und EEEEE. a) Am 24. März 2015 wurde die Deliktssumme von Fr. 23'100.-- auf das Konto von EEEEE. überwiesen, von der Bank FFFFF. jedoch wegen Unregelmässigkeiten der Empfängerangaben retourniert (pag. B10-02-02-101/104; 0115 f.). b) Das überwachte Telefongespräch zwischen der Beschuldigten mit dem Aliasnamen «Frau Marti» und EEEEE. vom 30. März 2015, von 17:11-17:13 Uhr, lautete wie folgt (B10-02-03-0082): Beschuldigte: «Ich habe letzte Woche schon mal telefoniert mit Ihnen.» EEEEE.: «Warum.» Beschuldigte: «Betreffend Geld, das man Ihnen geschickt hat.» EEEEE.: «Ach so, ja.» Beschuldigte: «Sie haben gesagt, ich solle am Abend noch mal anrufen, aber Ihr Handy war abgestellt.» EEEEE.: «Wenn ich keine Nummer von Ihnen habe, dann kann ich Sie auch nicht zurückrufen. Ich sehe nur anonym. Ich kann sie beruhigen. Es war nichts dagewesen. Es war kein Geldeingang da.» Beschuldigte: «Immer noch nicht.» EEEEE.: «Nein, immer noch nicht. Heute morgen hat mich die GGGGG. angerufen und sie will das noch mal überweisen.» Beschuldigte: «Ok, dann richte ich ihm das so aus.» 5.3.2 Anklagepunkt 1.3.1.2 (Fall 42) 5.3.2.1 Personalbeweise Die Beschuldigte gab in der Schlusseinvernahme bei der Bundesanwaltschaft vom 5. Juli 2018 an, sie habe mit drei «Money-Mules» Kontakt gehabt. Wenn das DDDDD. gewesen sei, dann sei es so, ansonsten nicht (BA pag. 13-1-120). In der ergänzenden Schlusseinvernahme vom 25. Juni 2020 sagte sie auf Vorhalt ihres Telefongesprächs mit der «Money-Mule» DDDDD. vom 30. März 2015, 14:29-14:31 Uhr, aus, das sei ihre Stimme. An diesem Tag habe sie notfallmässig mit «Money-Mules» telefoniert. Es sei darum gegangen, ob das Geld angekom-

- 56 - SK.2020.35 men sei, damit sie dies ihrem Komplizen habe ausrichten können. An der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2021 sagte sie aus, sie wisse nicht mehr, was sie mit der «Money-Mule» besprochen habe. Als sie gefragt wurde, ob es um die Übergabe des deliktischen Geldes gegangen sei, erklärte sie, das sei wahrscheinlich (BA pag. 13-1-153; TPF pag. 19.731.020). 5.3.2.2 Sachbeweise Das Beweismaterial besteht vorliegend im Wesentlichen aus Überweisungsbelegen sowie den aufgezeichneten Gesprächen zwischen der Beschuldigten und DDDDD. a) Am 25. März 2015 wurde die Deliktssumme von Fr. 17'500.-- auf das Konto von DDDDD. überwiesen. Die Auszahlung konnte von der Bank B. nicht mehr gestoppt werden (BA pag. B10-2-2-132/143.). b) Das überwachte Telefongespräch zwischen der Beschuldigten mit dem Aliasnamen «Frau Berger» und DDDDD. vom 30. März 2015, von 14:29-14:31 Uhr, lautete wie folgt (B10-2-3-71): Beschuldigte: «Hier ist Berger. Sie haben mir doch geschrieben.» DDDDD.: «Ja, ich bin jetzt gerade im Zug. Ich wollte nur sagen, dass es länger dauert. Sie haben ein Problem.» Beschuldigte: «Ok, weil er sagte mir, ich müsse mit Ihnen nicht mehr telefonieren. Er sei in Kontakt mit Ihnen.» DDDDD.: «Ich hoffe, er hat das verstanden, was ich gesagt habe.» Beschuldigte: «Doch, er hat das schon verstanden.» DDDDD.: «Ich bin eben nicht sicher gewesen. Deshalb dachte ich, ich rufe Sie jetzt an.»

Weiter erklärt DDDDD., dass das Geld zwar auf ihrem Konto eingetroffen sei, sie es aber nicht abheben könne. Die Bank kläre ab, warum das so sei. 5.3.3 Anklagepunkt 1.3.1.3 (Fall 53) 5.3.3.1 Personalbeweise a) Die Beschuldigte sagte am 24. Juni 2015 bei der Bundesanwaltschaft aus, dass sie «mit diesem Typen, welcher das Geld hätte waschen sollen ...» Kontakt aufgenommen habe. Das habe sie das erste Mal gemacht. Man habe sie darum gebeten, weil niemand da gewesen sei, welche der deutschen Sprache mächtig

- 57 - SK.2020.35 war. Sie habe ihn am Freitag und Montag angerufen. Am Freitag habe er ihr gesagt, dass das Geld noch nicht gekommen sei. In der Schlusseinvernahme bei der

Bundesanwaltschaft vom 5. Juli 2018 gab sie an, sie habe dafür gesorgt, dass das Geld gewaschen werde. Sie gestand, dass sie am 22. Juni 2015 unter Verwendung der Rufnummer Tel.nr. 10 und des Aliasnamens «Frau Berger» EEEEE. angerufen und angewiesen habe, das vom Konto des Geschädigten MMMMM. auf sein Konto überwiesene Geld abzuheben und einem gewissen HHHHH., d.h. dem Geldkurier T., in bar zu übergeben. In der ergänzenden Schlusseinvernahme sagte sie aus, dass sie am 22. Juni 2015 mit EEEEE. tele- foniert und gefragt habe, «was mit dem Geld los sei». An der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2021 gab die Beschuldigte zu, dass sie ein- oder zweimal die «Money-Mules» kontaktiert habe. Zu EEEEE. befragt, erklärte die Beschuldigte, dass sie mit ihm gesprochen habe. Er sei der einzige oder zweite «Money-Mule» gewesen, mit welchem sie Kontakt gehabt habe. Er habe schon einmal sein Konto «für die Leute zur Verfügung gestellt». Als die Beschuldigte gefragt wurde, ob sie die Geldübergabe koordiniert habe, sagte sie aus, koordiniert sei vielleicht ein falsches Wort. Sie habe nachgeplappert, was derjenige neben ihr gemeint habe, wie es vereinbart werden könne und wer was bekommen solle. Es habe aber nicht zu ihrer Tätigkeit gehört. Auf Frage, ob sie den Anklagevorwurf aner- kenne, sagte sie aus: «Ja.». Sie streite jedoch ab, dass dies ihre Tätigkeit gewe- sen sei und sie dies immer gemacht habe. Sie habe ihn zweimal angerufen, und dies nur ausnahmsweise (BA pag. 13-1-10/119/150; TPF pag. 19.731.19 f.). b) Am 19. Juni 2015 meldete EEEEE. der Kantonspolizei Nidwalden, dass er von einer «Frau Berger» mit der Rufnummer Tel.nr. 10 betreffend eine Geldüberwei- sung angerufen worden sei. Eine Schweizerdeutsch sprechende Frau habe ihn telefonisch kontaktiert. Sie habe ihn gefragt, ob es möglich sei, Fr. 87'000.-- auf sein Konto zu überweisen und dieser Betrag gleich abgeboben werden könne. Am 22. Juni 2015 kontaktierte die BKP EEEEE., welcher die Angelegenheit be- stätigte. EEEEE. teilte ferner mit, dass er bereits von jemandem kontaktiert wor- den sei, welcher das Geld abholen komme. Er orientierte die BKP, dass die Über- gabe am 22. Juni 2015 in Basel, am Badischen Bahnhof, stattfinden solle (BA pag. 10-2-103 f./113; B10-2-4-14; 10-2-013).

### 5.3.3.2 Sachbeweise

Das Beweismaterial besteht vorliegend im Wesentlichen aus Überweisungsbele- gen und den aufgezeichneten Gesprächen zwischen der Beschuldigten mit ihrem «Boss» sowie EEEEE. a) Am 19. Juni 2015 wurde vom Konto von MMMMM. bei der Bank B. die Zahlung über einen Betrag von Fr. 87'000.-- auf das «Mule-Konto» von EEEEE. bei der

- 58 - SK.2020.35 Bank FFFFF. ausgelöst. Die Bank B. konnte die deliktische Geldüberweisung in- des stoppen (BA pag. B10-2-2-194/196). b) Am 21. Juni 2015 rief der «Boss» die Beschuldigte betreffend den Einsatz einer «Money-Mule» an. Am 22. Juni 2015 rief die Beschuldigte beim «Boss» an und erklärte, dass das Geld noch nicht da sei. Im weiteren Gespräch sagte der «Boss», dass «HHHHH.» (T.) kommen werde, um das Geld abzuholen (BA pag. 10-2-113; B10-2-3-112 f.). c) Am 22. Juni 2015 führte die Beschuldigte mit EEEEE. unter Verwendung des Aliasnamens «Frau Berger» folgende Telefongespräche (BA pag. 10-2-3-119 ff.): Ab 11:05 Uhr Beschuldigte:

«Ja, hallo. Hier ist nochmal Berger.» EEEEE.: «Geld war noch nicht dagewesen. Ich habe um zehn nach zwölf nochmal nachgeschaut.» Beschuldigte: «Ok.» EEEEE.: «Und jetzt kann ich kurz nach vier nochmal nachschauen.» Beschuldigte: «Das ist aber komisch.» EEEEE.: «Ist also nichts da.» Beschuldigte: «Ja, ich ruf mal schnell Mr. HHHHH. an und sage es ihm. Es ist ein wenig komisch, weil sie haben es schon Freitag geschickt gehabt (...).» Ab 12:36 Uhr EEEEE. ruft die Beschuldigte an und meldet den Geldeingang. Ab

14:03 Uhr (Combox-Nachricht) EEEEE.: «Ja, Frau Berger. Ich habe jetzt das Geld geholt. Ich weiss gar nicht, was ich machen soll. Keiner meldet sich. Keiner meldet sich mehr.» 5.4 Beweiswürdigung 5.4.1 Anklagepunkte 1.3.1.1 und 1.3.1.2 (Fälle 40 und 42) 5.4.1.1 Unbestritten ist, dass die Beschuldigte mit den als «Money-Mules» fungierenden EEEEE. und DDDDD. am 30. März 2015 telefonisch Kontakt hatte und wusste, welche Funktion und Aufgabe ihnen zukam. Die beiden sehr kurzen Gespräche drehten sich im Wesentlichen darum, ob das Geld auf dem Konto des jeweiligen «Money-Mule» eingegangen sei. Dass die Beschuldigte indessen die «Money-Mules» zu einer Geldübergabe an den Geldkurier angehalten bzw. motiviert

- 59 - SK.2020.35 hätte, ist den abgehörten Gesprächen nicht zu entnehmen. Die angeklagten Sachverhalte sind mithin nicht erstellt. 5.4.1.2 Die Beschuldigte ist freizusprechen vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäsche- rei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 und 2 lit. b StGB in den Anklagepunkten 1.3.1.1 und 1.3.1.2. 5.4.2 Anklagepunkt 1.3.1.3 (Fall 53) Das Geständnis der Beschuldigten deckt sich mit objektiven Beweismitteln und ist mithin glaubhaft im Sinne von Art. 160 StPO. Es ist als erstellt zu betrachten, dass EEEEE. von der Beschuldigten am 19. Juni 2015 gefragt wurde, ob es mög- lich sei, Fr. 87'000.-- auf sein Konto zu überweisen und er den Betrag gleich ab- heben könne. Dies geht aus der Meldung von EEEEE. an die Kantonspolizei Nidwalden vom 19. Juni 2015 hervor. Die Beschuldigte wusste auch, welche Funktion dem «Money-Mule» zukam. Gleichentags wurde durch die Tätergrup- pierung um die Beschuldigte mittels Phishing vom Konto von MMMMM. bei der Bank B. die Zahlung über einen Betrag von Fr. 87'000.-- auf das Konto von EEEEE. bei der Bank FFFFF. ausgelöst. Die Bank B. konnte die deliktische Geld- überweisung indes rechtzeitig verhindern. Die Beschuldigte wusste als Vortäterin ohne Weiteres, dass das überwiesene Geld aus einem schwerwiegenden Delikt stammt. Aufgrund der Audioaufnahmen ist weiter erstellt, dass die Beschuldigte am 21. Juni 2015 von ihrem «Boss» informiert wurde, dass «HHHHH.» kommen werde. Bei «HHHHH.» handelt es sich gemäss der Beschuldigten um den Geld- kurier T. (BA pag. 13-1-10; 10-2-113). Aus dem überwachten Gespräch zwischen der Beschuldigten und dem «Money-Mule» vom 22. Juni 2015 ergibt sich deut- lich, dass sie mit ihm wegen des deliktisch überwiesenen Geldes auf das «Mule- Konto» in Kontakt stand. Sie rief ihn an, um die inkriminierte Geldübergabe an den Geldkurier zu koordinieren. Die Übergabe des deliktischen Geldes hätte am

## **E. 22**

Juni 2015 in Basel, Badischer Bahnhof, stattfinden sollen. Der angeklagte Sacherhalt ist beweismässig erstellt. 5.5 Subsumtion (Anklagepunkt 1.3.1.3 [Fall 53]) 5.5.1 Zur Vortat Der durch die Beschuldigte mittels Phishing begangene Tatbestand des ge- werbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB als Verbrechen erfüllt die Voraussetzungen der Vortat i.S.v. Art. 305bis Ziff. 1 StGB.

- 60 - SK.2020.35 5.5.2 Zurechenbarkeit der anklagerelevanten Transaktion und Vereitelungscharakter Ausser Frage steht, dass die angeklagte Geldwäschereihandlung der Beschul- digten zurechenbar ist. Sie war als Mittäterin verantwortlich für das E-Banking bzw. den ausgelösten Geldtransfer vom Konto des Geschädigten MMMMM. auf das «Mule-Konto» von EEEEE. sowie die telefonische Kontaktaufnahme mit ihm zwecks Geldübergabe des deliktischen Geldes an den Geldkurier. Indem die Be- schuldigte mit EEEEE., der als «Money-Mule» fungierte, Kontakt aufnahm und die Geldübergabe an den Geldkurier koordinierte, beging sie eine typische geld- wäschereirelevante Vereitelungshandlung. Die Koordination war geeignet, eine Beschlagnahme der

deliktischen Vermögenswerte zu erschweren. Durch die geplante Abhebung des Geldes vom «Mule-Konto» und die Übergabe in bar an den Geldkurier, wäre die Auffindung des deliktischen Geldes kaum mehr möglich gewesen. Aufgrund diesem, im Ergebnis die Einziehung erschwerenden impact, wohnt den durch die Beschuldigte vorgenommenen Handlungen ein Vereitelungscharakter inne. 5.5.3 Deliktssumme Da es sich beim Geldwäschereitbestand um ein abstraktes Gefährdungsdelikt in Form eines Tätigkeitsdelikts handelt, stellt die Tathandlung der Beschuldigten eine vollendete Tat dar. Es bedarf somit bei vorliegendem Straftatbestand, welcher generell gefährliche Handlungen erfasst, keiner konkreten Schädigung. Die Handlung der Beschuldigten in Mittäterschaft (vgl. E. 4.5.2; 5.7) sowie die Handlungen von EEEEE. waren bereits geeignet, die Herkunftsermittlung, Auffindung und Einziehung der Deliktssumme zu vereiteln. Die aus dem gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage herrührende Deliktssumme belief sich auf Fr. 87'000.--. 5.6 In subjektiver Hinsicht In subjektiver Hinsicht bestehen am Vorsatz keine Zweifel. Da die Beschuldigte an der Vortat beteiligt war, wusste sie um die verbrecherische Herkunft des Geldes (E. 5.4.2, vgl. auch E. 4.4.5.1-4.6.4). Die Kontaktaufnahme mit EEEEE. und die geplante Geldübergabe an den Geldkurier hat sie im Wissen um die Tatumstände und mit dem Ziel vorgenommen, die Herkunft des Geldes zu verschleiern, weshalb sie in Bezug auf die Geldwäschereihandlung mit direktem Vorsatz handelte.

- 61 - SK.2020.35 5.7 Mittäterschaft Die Beschuldigte war als Mittäterin verantwortlich für das E-Banking bzw. den Geldtransfer vom Konto des Geschädigten auf das «Mule-Konto» sowie die telefonische Kontaktaufnahme mit dem «Money-Mule» zwecks Geldübergabe des deliktischen Geldes an den Geldkurier. Sie war somit – auch bei diesem Deliktssummenkomplex – bei der Ausführung der Tat in massgeblicher Weise beteiligt. Um vorliegenden Modus Operandi erfolgreich umzusetzen, war der Beitrag der Beschuldigten insoweit zentral, als ohne ihre Koordination zwischen dem «Money-Mule» und dem Geldkurier die Vereitelungshandlung nicht möglich gewesen wäre. Die Durchführung der Geldwäschereihandlung stand oder fiel mit ihrem Tatbeitrag. Sie handelte somit in Mittäterschaft. 5.8 Zur Qualifikation Wie bereits festgehalten, hat die Beschuldigte die Geldwäschereihandlung mit-täterschaftlich vorgenommen (E. 5.7). Das Vorliegen einer Mittäterschaft führt jedoch nicht talis qualis zum Vorliegen der Bandenmässigkeit, welche ein Qualifikationsgrund gemäss Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB darstellt. Vorliegend bestand zwar zwischen der Beschuldigten und den Mittätern ein monatelanges besonderes Vertrauensverhältnis. Wie die Beschuldigte aber an der Hauptverhandlung glaubhaft aussagte, hat sie lediglich ausnahmsweise mit EEEEE. Kontakt aufgenommen. Dies korrespondiert im Übrigen mit der geringen Anzahl der angeklagten Geldwäschereihandlungen. Die Fähigkeiten der Beschuldigten waren im Phishing-Komplex gefragt. Ansonsten trug sie zum Gelingen des Unterfangens – des Waschens der inkriminierten Gelder – nicht bei. Es liegt somit keine Bande vor, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat. Bandenmässigkeit oder ein anderer Qualifikationsgrund gemäss Art. 305bis Ziff. 2 StGB liegt nicht vor. 5.9 Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe liegen keine vor. 5.10 Im Ergebnis ist die Beschuldigte schuldig zu sprechen der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB im Anklagepunkt 1.3.1.3.

- 62 - SK.2020.35 6. Strafzumessung 6.1 Rechtliches 6.1.1 Anwendbares Recht Die verfahrensgegenständlichen Straftaten wurden im Zeitraum von November 2012 bis Juni

2015 begangen. Am 1. Januar 2018 ist das neue Sanktionenrecht in Kraft getreten (AS 2016 1249). Unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots gilt das zum Tatzeitpunkt in Kraft gewesene Recht (Art. 2 Abs. 1 StGB), es sei denn, das neue Recht ist für den Täter das mildere (Art. 2 Abs. 2 StGB). Letzteres trifft in concreto nicht zu. Die Strafzumessung ist dem- nach nach dem zum Tatzeitpunkt geltenden Recht vorzunehmen.

6.1.2 Grundsätze der Strafzumessung 6.1.2.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden bestimmt sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (BGE 136 IV 55 E. 5.4). Im Rahmen der Strafzumessung gemäss Art. 47 StGB hat das Gericht zuerst die objektiven und subjektiven Tatumstände (Tatkomponenten) zu gewichten und die sich daraus ergebende hypothetische Strafe zu definieren (BGE 134 IV 132 E. 6.1). Die objektive Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolgs und die Art und Weise des Vorgehens, während sich die subjektive Tatkomponente auf die Beweggründe, die Intensität des deliktischen Willens und das Mass an Entscheidungsfreiheit bezieht (BGE 129 IV 6 E. 6.1). Sodann ist die anhand der objektiven und subjektiven Tatumstände ermittelte hypothetische Strafe bei Vorliegen täterrelevanter Strafzumessungsfaktoren zu erhöhen bzw. zu reduzieren (BGE 136 IV 55 E. 5.7). Die Täterkomponente setzt sich zusammen aus dem Vorleben, den persönlichen Verhältnissen, dem Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie der Strafeempfindlichkeit des Täters (BGE 129 IV 6 E. 6.1).

6.1.2.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat – derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist –

- 63 - SK.2020.35 und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Strafschärfungsregel von Art. 49 Abs. 1 StGB greift nur, wenn mehrere gleichartige Strafen, also z.B. mehrere Geldstrafen oder zeitige oder lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen würden (BGE 137 IV 249 E. 3.4.2; 137 IV 57 E. 4.3.1; 138 IV 120 E. 5.2). Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind ungleichartige Strafen (ACKERMANN, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 49 StGB N. 90). Für den Fall, dass die konkurrierenden Tatbestände alternativ unterschiedliche Strafarten androhen (z.B. Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), kann das Gericht in den Grenzen des gesetzlichen Höchstmasses der Strafart eine (einzige) Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB aussprechen, sofern es der Ansicht ist, es würde für jedes dieser Delikte im Einzelfall diese gleichartige Strafe ausfallen. Hält es hingegen in einem Fall eine Freiheitsstrafe, im andern eine Geldstrafe für angemessen, müssen die Strafen kumulativ ausgefällt werden (ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 92).

6.2 Die Beschuldigte hat zwei Straftatbestände verwirklicht. Abstrakt schwerste Tat ist die Verurteilung wegen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB). Die Strafandrohung für dieses Delikt lautet auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Der Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 StGB) droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Ausgangspunkt für die

Strafzumessung bildet somit das Verbrechen nach Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB. Wie nachfolgend (vgl. E. 6.7.4) ausgeführt, hält das Gericht für die Geldwäsche- rei nach der vom Bundesgericht anzuwendenden konkreten Methode eine Geld- strafe für schuldadäquat (siehe zur konkreten Methode BGE 144 IV 217 E. 2.2., 3.3 und 3.4). Bei der Verurteilung wegen gewerbsmässigen betrügerischen Miss- brauchs einer Datenverarbeitungsanlage kommt hingegen aufgrund des Tatver- schuldens nur eine Freiheitsstrafe in Betracht (vgl. E. 6.6). Es liegen somit keine gleichartigen Strafen vor. Die Strafen sind zu kumulieren (vgl. E. 6.1.2.2). Der obere Strafraum bleibt bei zehn Jahren. Andere gesetzliche Strafschärfungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

- 64 - SK.2020.35 6.3 Tatkomponenten 6.3.1 Objektive Tatkomponenten Hinsichtlich der Tatkomponenten fällt objektiv zunächst der hochgradig professi- onelle Modus Operandi ins Gewicht. Obwohl es sich beim Voice-Phishing (Vishing) im damaligen Deliktszeitraum von November 2012 bis Juni 2015 noch um ein vergleichsweise neuartiges Phänomen des Cybercrime handelte, schien die Beschuldigte mit allen Tricks und Kniffen dieser «Betrugsmasche» sehr ver- traut zu sein. Sie hat bewiesen, dass sie als angebliche Mitarbeiterin der Bank B. bzw. des Finanzinstituts C. am Telefon eine Vielzahl von nichtsahnenden Perso- nen auf sehr raffinierte Weise täuschen und zur Nennung von PIN-Codes über- zeugen konnte. Dabei ging sie in höchstem Masse entschlossen und perfid vor. Sie verwickelte die Bankkunden mit ihren ausgeprägten Fähigkeiten zum Social Engineering und mit ihrer Berufserfahrung im IT-Support in ein Gespräch. In die- sem Rahmen gab sie vor, dass ein Sicherheitsupdate ihres E-Banking-Kontos erforderlich sei und gewann so das Vertrauen ihrer Opfer, welches sie ausnützte, um diese zu «betrügen». Erst das entgegengebrachte Vertrauen hat ihr die Tat- bestandsverwirklichung ermöglicht. Ihr skrupelloses Vorgehen zeigte sich etwa darin, dass es der Beschuldigten gelang, in einem Fall den Bankkunden dazu zu bringen, zuerst den PIN-Code seines eigenen Kontos und dann gleich noch den- jenigen seiner Gattin zu nennen, sodass von beiden Konten Geld wegtransferiert wurde (BA pag. B10-2-1-134). Sie hat dabei ihre rhetorischen und fachlichen Fä- higkeiten als IT-Supporterin und ihre vertrauensbildende Art genutzt, um vor al- lem auch ältere Menschen um ihr erspartes Geld zu erleichtern. Auch der Um- stand, dass die Beschuldigte angeblich aufgrund von Skrupeln die Delinquenz aufgeben wollte und dann nach 15 Monaten weiter delinquierte, manifestiert eine hohe kriminelle Energie. Wäre sie nicht mit der Verhaftung gestoppt worden, wäre es zu keinem Abbruch der von ihrer Tätergruppierung in der Schweiz durch- geführten Deliktsserie gekommen. Mit der von ihr gewählten Vorgehensweise schaffte es die Beschuldigte, allein in der Schweiz im Zeitraum von rund 2 ½ Jahren – wobei zwischen den zwei De- liktsserien der erwähnte Unterbruch von 15 Monaten lag – für die Tätergruppie- rung einen Deliktsbetrag von über Fr. 602`000.-- zu erbeuten. Darüber hinaus wurde ein Betrag von rund Fr. 1,54 Mio angestrebt. Das Ausmass des verschul- deten Erfolges ist daher erheblich. Dass sie aus dieser deliktischen Tätigkeit per- sönlich keine hohen Gewinne erhielt und innerhalb der Hierarchie dieser Täter- gruppierung auf tiefer Stufe anzusiedeln ist, kann zwar leicht strafmindernd be- rücksichtigt werden – in der Gesamtbetrachtung überwiegt für das Gericht jedoch der Umstand, dass die Beschuldigte in eine besonders gefährliche und verwerf- liche Art eines Cybercrime-Delikttes involviert war und selbst einen wesentlichen

- 65 - SK.2020.35 Tatbeitrag leistete. Ihr kam nämlich eine Schlüsselrolle zu. Nur dank ihrem Dia- lekt, ihren professionellen Call-Center- und IT-Support-Erfahrungen sowie Sprachkompetenzen war sie in der Lage, das Social Engineering für die Täter- gruppe

erfolgreich umzusetzen und an die Pin-Codes zu gelangen. Alleine dadurch konnte die Tätergruppe die Deliktsserien mit Erfolg realisieren. Der angerichtete Schaden für die betroffenen gutgläubigen Bankkunden ist beträchtlich und auch die schweizerische Bankwirtschaft hat insgesamt (indirekt) einen beträchtlichen Schaden erlitten.

### 6.3.2 Subjektive Tatkomponenten

In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte, wie sie es selber eingestand, primär aus Geldgier («Man lockte mich mit Geld, ich war gierig» [BA pag. 13-1-121]). Beim Betrachten ihrer Zeitnachweise bei ihrem damaligen Arbeitgeber wird klar, dass sie innerhalb der Deliktszeiträume einen Grossteil ihrer Freizeit dem Phishing gewidmet hat. Ihr Handeln zielte darauf ab, regelmässig möglichst hohe Einkünfte aus dem Phishing-Geschäft zu generieren. Ihre Willensrichtung war gezielt, effizient und direktvorsätzlich. Die Intensität des deliktischen Willens war daher erheblich. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass sie sich nicht etwa in einer Verzweiflungs- und Drucksituation befand, sondern sich bewusst dafür entschied, neben ihrer Erwerbstätigkeit bei der SSSS AG noch einem derart gross angelegten «Betrugsgeschäft» nachzugehen. Es wäre für sie ein Leichtes gewesen von der Tat abzusehen, lebte sie doch in Basel in geordneten Verhältnissen.

### 6.3.3 Im Lichte dieser Faktoren wiegt das Tatverschulden an der Schwelle zu mittelschwer.

Insgesamt erscheint eine (gedankliche) Einsatzstrafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

### 6.4 Täterkomponenten

#### 6.4.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Beschuldigte ist 39-jährig und schweizerische Staatsangehörige mit türkischer Abstammung. Sie ist ledig und hat keine Kinder. Die Beschuldigte wurde in Basel geboren, wo sie noch heute wohnt. Nach der Schule absolvierte sie die kaufmännische Berufsmatura. Im Deliktszeitraum arbeitete sie bei der SSSS AG. Ab September 2019 war sie bei der JJJJ AG im Bereich IT-Support tätig und betrieb nebenbei ein Erotikstudio in Basel. Momentan arbeitet sie bei der Bank KKKKK in Basel (BA pag. 13-1-156 f.; TPF pag. 19.731.002 f.). Das jährliche Nettoeinkommen der Beschuldigten beläuft sich auf Fr. 84'000.--. Die Miete beträgt Fr. 2'700.-- und die Krankenkasse Fr. 450.-- bis Fr. 500.--. Die

- 66 - SK.2020.35 Beschuldigte hat nach eigenen Angaben Kleinkreditschulden von rund Fr. 30'000.--. Sie hat weder Vermögen noch Beteiligungen (TPF pag. 19.731.003; 19.231.3.002). Die Beschuldigte ist im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet (TPF pag. 19.231.1.002). Die Vorstrafenlosigkeit wirkt sich neutral aus (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht ersichtlich. Die allgemeinen persönlichen Verhältnisse und Faktoren des Vorlebens wirken sich neutral aus.

#### 6.4.2 Nachtatverhalten und Verhalten im Strafverfahren

##### 6.4.2.1 Das Wohlverhalten der Beschuldigten seit der Tat wirkt sich neutral aus (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_638/2012 vom 15. Juli 2013 E. 3.7).

##### 6.4.2.2 Ein Geständnis kann nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig wurde, ist eine Strafminderung nicht angebracht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6; 6B\_846/2013 vom 16. Juni 2014 E. 3; 6B\_473/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 5.4 und 6B\_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.4). Die Beschuldigte zeigte sich teilweise wenig kooperativ, bestritt sie doch einige Tatvorwürfe trotz belastender Indizien. Da gemäss

ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung bloss ein hartnäckiges Bestreiten der Tatvorwürfe unter gewissen Umständen als fehlende Einsicht und Reue ausgelegt und strafehöhend berücksichtigt werden darf (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_1032/2017 vom 1. Juni 2018 E. 6.4.2; WIPRÄCHTIGER/KELLER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 47 StGB N. 173), ist vorliegend von einer Straferhöhung abzusehen. Leicht strafmindernd wirkt sich das teilweise Geständnis und die übrige Kooperationsbereitschaft der Beschuldigten während der Strafuntersuchung und in der Hauptverhandlung aus. Ebenso ist zu Gunsten der Beschuldigten ihre teilweise – wenn auch späte – Einsicht in das begangene Unrecht zu berücksichtigen. Es ist ihr zu glauben, wenn sie beim Schlusswort zu Protokoll gab, dass sie die Taten

- 67 - SK.2020.35 bereue und es ihr leid tue (TPF pag. 19.720.007). Es bestehen aber keine Anhaltspunkte, die eine aufrichtige Reue erkennen liessen (Art. 48 lit. d StGB). 6.4.3 Zusammenfassend wirken sich die Täterkomponenten unter Einbezug aller Strafzumessungsfaktoren mit einem Monat leicht strafmindernd aus. 6.5 Verfahrensdauer 6.5.1 Im Rahmen der Strafzumessung sind die Verfahrensdauer und deren Wirkung auf die beschuldigte Person zu berücksichtigen. Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II sowie in Art. 5 StPO verankerte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren während seiner gesamten Dauer zügig voranzutreiben. Die beschuldigte Person soll nicht länger als notwendig den Belastungen des Strafverfahrens ausgesetzt sein (BGE 133 IV 158 E. 8; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1076/2009 vom 22. März 2010 E. 2.2). Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich allerdings starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 m.w.H.). Dabei sind insbesondere die Komplexität des Falls, dessen Behandlung durch die Behörden sowie das Verhalten der beschuldigten Person zu berücksichtigen (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3). Verfahrensverzögerungen, die die beschuldigte Person selber, und sei es auch durch zulässiges Prozessverhalten, verursacht hat, sind nicht zu berücksichtigen (WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 StGB N. 183). Verfahrensverzögerungen oder eine überlange Verfahrensdauer können nachträglich nicht geheilt werden und führen deshalb in der Regel zu einer Strafreduktion, gegebenenfalls zu einem Verzicht auf Bestrafung oder sogar zu einer Verfahrenseinstellung (BGE 133 IV 158 E. 8). 6.5.2 Zum Zeitpunkt der Urteilseröffnung liegt die Verfahrensdauer betreffend die Beschuldigte bei rund 5  $\frac{3}{4}$  Jahren. Die Dauer erklärt sich zum Teil objektiv durch die umfangreichen Untersuchungsmassnahmen im Zusammenhang mit den 247 Phishing-Fällen von August 2012 bis Juni 2015. Es mussten zum Nachweis der Täterschaft die zahlreichen verwendeten IP-Adressen, Gerätekonfigurationen, Telefonnummern und Antennenstandorte ausgewertet und in einen Gesamtkontext gebracht werden. Ins Gewicht fällt zudem, dass mehrere Telefon- und Raumüberwachungen bestanden, deren Auswertung mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden war. Sodann waren am Verfahren zahlreiche Privatkläger beteiligt, so dass sich die Beweiserhebungen wesentlich aufwendiger gestalteten als in Verfahren mit einem oder wenigen Beteiligten. Auch mussten Beweismittel in verschiedenen Ländern auf dem zweitaufwendigen Rechtshilfeweg erhoben werden. Die Beweiserhebungen waren insgesamt aufgrund der deliktinhärenten

- 68 - SK.2020.35 Komplexität im Zusammenhang mit Phishing-Fällen nicht nur zeitintensiv, sondern vor allem erforderlich. Selbst unter Berücksichtigung dieser Umstände ist jedoch die Verfahrensdauer insgesamt zu lang. Die Bundesanwaltschaft hat

mit ihrem Prozessverhalten zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen. Vor allem das Vorverfahren von rund 31 ½ Monaten ab Entlassung der Beschuldigten aus der Untersuchungshaft am 13. November 2015 bis zum Schlussbericht der BKP vom 30. Mai 2018 hat zu viel Zeit in Anspruch genommen. Aber auch das Vorverfahren nach der Schlusseinvernahme vom 5. Juli 2018 bis zur Einreichung der Anklageschrift vom 17. August 2020 wurde nicht mit der gebotenen Geschwindigkeit und Priorität geführt und hat mit rund 26 Monaten übermässig viel Zeit in Anspruch genommen. Dabei lag zwischen dem Ermittlungsauftrag der Bundesanwaltschaft an die BKP vom 18. September 2018 und dem Eingang des ergänzenden Schlussberichts vom 15. August 2019 rund ein Jahr (BA pag. 10-2-163, -185 [inkl. Beilagen]). Die Verletzung des Beschleunigungsgebots hat indes auf die Beschuldigte nicht eine derart gravierende Wirkung, dass ein Verzicht auf Bestrafung oder gar eine Verfahrenseinstellung in Betracht zu ziehen wäre. Der Verletzung des Beschleunigungsgebots ist vorliegend mit einer wesentlichen Strafminderung Rechnung zu tragen.

6.6 In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsfaktoren ist die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen. Die Untersuchungshaft von 156 Tagen ist auf den Vollzug der Freiheitsstrafe anzurechnen.

6.7 In Bezug auf das Vergehen wegen Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 StGB) ist die objektive und subjektive Tatschwere nicht derart, dass zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist für diese Tat eine separate Geldstrafe auszufallen.

6.7.1 Bezüglich des objektiven Tatverschuldens ist zu beachten, dass die Beschuldigte einmalig Gelder von Fr. 87'000.-- gewaschen hat. Das Ausmass des deliktischen Erfolges ist daher gerade noch leicht. Die Art und Weise des Vorgehens war nicht professionell, musste sie sich doch mehrmals mit dem «Money-Mule» telefonisch in Verbindung setzen, bevor dieser Verdacht schöpfte und die Polizei kontaktierte. Beim subjektiven Tatverschulden ist zu beachten, dass die Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Ihr Motiv war Geldgier.

- 69 - SK.2020.35 6.7.2 In Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Strafminderung wegen der Verfahrensdauer kann auf die Erwägungen 6.4.1 und 6.5 verwiesen werden. Das Geständnis wirkt sich leicht strafmindernd aus.

6.7.3 Das Tatverschulden wiegt insgesamt leicht.

6.7.4 Im Ergebnis ist die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu bestrafen.

6.7.5 Tagessatz Ein Tagessatz beträgt höchstens Fr. 3'000.00. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgehend von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 6'460.--, dem Mietzins von Fr. 2'700.--, der Krankenkassenprämie von Fr. 450.-- sowie den Schulden von Fr. 30'000.-- ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 80.-- festzusetzen.

6.7.6 Vollzug 6.7.6.1 Art. 43 StGB sieht vor, dass das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben kann, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen. Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe

auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_1005/2017 vom 9. Mai 2018 E. 4.2.1). Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung des bedingten und unbedingten Teils im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Als Bemessungsregel ist das «Verschulden» zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Gemäss Bundesgericht ist unter dem Begriff des Verschuldens nach Art. 43 StGB das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs

- 70 - SK.2020.35 zu verstehen; er umfasst den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat (BGE 129 IV 6 E. 6.1). Der Begriffsinhalt richtet sich nach der Legaldefinition von Art. 47 Abs. 2 StGB. Gemeint ist die Strafzumessungsschuld. Das Verschulden ist daher zunächst und vor allem ein Bemessungskriterium bei der Strafzumessung. Für die Beurteilung, ob eine teilbedingte Strafe wegen des Verschuldens des Täters und unter Berücksichtigung seiner Bewährungsaussichten als notwendig erscheint, kann es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr in gleicher Weise auf die Strafzumessungsschuld ankommen. Denn im Zeitpunkt, in dem das Gericht über die Gewährung des Strafaufschubs befindet, muss die Strafhöhe bereits feststehen und es geht nur noch um die angemessene Vollzugsform. Allerdings verknüpft das Gesetz die Frage nach der schuldangemessenen Strafe und jene nach deren Aufschub insoweit, als es den bedingten Strafvollzug für Strafen ausschliesst, die zwei Jahre übersteigen. Die Notwendigkeit einer teilbedingten Freiheitsstrafe ergibt sich dann als Folge der Schwere des Verschuldens, das sich in einer Strafhöhe zwischen zwei und drei Jahren niederschlägt. Darin liegt ein Anhaltspunkt für die Bedeutung der Verschuldensklausel (ausführlich auch zur Gesetzgebung Urteil des Bundesgerichts 6B\_328/2007 vom 6. Februar 2008 E. 6). Der Zweck der Spezialprävention findet seine Schranke am gesetzlichen Erfordernis, dass angesichts der Schwere des Verschuldens wenigstens ein Teil der Strafe zu vollziehen ist. Hierin liegt die «hauptsächliche Bedeutung» bzw. der «Hauptanwendungsbereich» von Art. 43 StGB (BGE 134 IV 1 E. 5.5.1). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6). Die objektiven Voraussetzungen des teilbedingten Strafvollzugs sind vorliegend erfüllt. Die Beschuldigte hat die Tat zwar aus egoistischen und finanziellen Gründen begangen. Das Gericht geht aber davon aus, dass die erstmalige Bestrafung zu einer Freiheitsstrafe die Beschuldigte künftig zur Achtung der Rechtsordnung anhalten wird, da ihr damit der Ernst der Lage vor Augen geführt wird. Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf und hat sich seit der letzten Tat wohl gehalten. Bei einer Gesamtbetrachtung, die auch die Wirkung des Strafvollzugs auf das Leben der Beschuldigten einbezieht, kann ihr keine schlechte Legalprognose gestellt werden, die einen teilbedingten Strafvollzug ausschliessen würde. Insgesamt legt das erhebliche bis mittelschwere Tatverschulden der Beschuldigten nahe, den unbedingt zu vollziehenden Teil auf 10 Monate festzusetzen. Der

- 71 - SK.2020.35 Strafaufschub ist für die restlichen 20 Monate zu gewähren, wobei der Beschuldigten diesbezüglich eine minimale Probezeit von zwei Jahren aufzuerlegen ist

(Art. 44 Abs. 1 StGB). 6.7.6.2 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Voraussetzungen für eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe sind vorliegend ohne Weiteres erfüllt, da der Beschuldigte, wie zuvor erwähnt, keine schlechte Prognose gestellt werden kann (vgl. E. 6.7.6.1). Die auf 90 Tagessätze à Fr. 80.-- festgesetzte Geldstrafe ist bedingt auszusprechen. Der Beschuldigte ist die minimale Probezeit von zwei Jahren aufzuerlegen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 6.8 Vollzugskanton Als Vollzugskanton ist der Kanton Basel-Stadt zu bestimmen (Art. 74 Abs. 1 und 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO). 7.

Ersatzforderung 7.1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, weil sie bspw. verbraucht, versteckt, veräussert oder ins Ausland verbracht wurden (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 71 StGB N. 1), so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts soll die Regelung in Art. 71 Abs. 1 StGB verhindern, dass derjenige, der sich einschlägiger Vermögenswerte entledigt hat, besergestellt wird, als jemand, der sie behalten hat (BGE 129 IV 107 E. 3.2). Der Grund, weshalb das ursprüngliche Einziehungsobjekt nicht mehr vorhanden ist, ist bei der Festsetzung einer Ersatzforderung grundsätzlich irrelevant (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., Art. 71 StGB N. 1). Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB). Vorliegend sind folgende Umstände nach Art. 71 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen: Die Beschuldigte hat von der Täterschaft 3 % des Deliktserlöses von Fr. 602'685.56, mithin einen Betrag von rund Fr. 18'000.-- erhalten. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 6'460.--, Schulden von Fr. 30'000.--, Scha-

- 72 - SK.2020.35 denersatzforderungen der Privatkläger von insgesamt Fr. 116'783.10 und Verfahrenskosten von Fr. 30'000.-- würde eine Ersatzforderung die Wiedereingliederung der Beschuldigten ernsthaft zu gefährden. Von einer Ersatzforderung zu lasten der Beschuldigten und zugunsten der Eidgenossenschaft ist somit abzu sehen. Dies auch deshalb, um damit die Durchsetzung der Schadenersatzforderungen der Privatkläger nicht zu konkurrenzieren. 8. Zivilklagen 8.1 Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 StPO). Die geschädigte Person muss ihren Anspruch – soweit dies nicht in der vorgenannten Erklärung erfolgt ist – spätestens in der Hauptverhandlung im Parteivortrag beziffern und begründen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Die beschuldigte Person kann sich dazu äussern (Art. 124 Abs. 2 StPO). Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes (Art. 124 Abs. 1 StPO). Es entscheidet mit dem Urteil in der Hauptsache (Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO), wenn es schuldig spricht oder wenn es freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird (u.a.) auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Beim Straftatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gilt der Inhaber des geschädigten Vermögens als geschädigte Person (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 115 StPO N. 56). Wer Schadenersatzanspruch beansprucht,

hat den Schaden zu beweisen (Art. 42 Abs. 1 OR). Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR wird zum Ersatze verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es aus Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. 8.2 Zivilklagen der Privatkläger 3 bis 6, 8 bis 11, 13 und 14 8.2.1 In Bezug auf die beantragten Schadenersatzforderungen der Privatkläger kann auf die Seiten 4 f. des Urteils verwiesen werden.

- 73 - SK.2020.35 8.2.2 Haftungsvoraussetzungen Die Privatkläger sind zur Zivilklage legitimiert, da sie als Kontoinhaber durch die Phishing-Attacken finanziell geschädigt wurden (Art. 115 Abs. 1 StPO). Der durch das Phishing bzw. die inkriminiert ausgelösten Überweisungen entstandene Schaden der Privatkläger ist erstellt (BA pag. B10-2-1-1 ff.; TPF pag. 19.551.

### **E. 027**

f.). Die Bank B. konnte indes einzelne «gephischte» Beträge vor Belastung der Konten der Privatkläger stoppen und wieder den Geschädigten zurück übertragen. Sodann leistete sie teils Kulanzzahlungen (TPF pag. 19.551.027 f.). Der ungedeckte Schaden der Privatkläger berechnet sich wie folgt:

Privatklä- ger In Auftrag gegebene Zahlung in Franken Valuta Belasteter Betrag in Franken Wiederein- gang sei- tens Emp- fänger- konto Schaden vor Kulanz- zahlung Kulanz- zahlung seitens Bank B. Schaden in Franken PK 3: D. AG 37'000.-- 22.11.2012 37'000.-- 2'842.66 34'157.34 11'272.-- 22'885.34 PK 4: E. 17'200.-- 16.01.2013 18'000.-- 10'026.16 7'173.84 0.-- 7'173.84 PK 5: F. 15'100.-- 16.01.2013 15'100.-- 4'354.35 10'745.65 0.-- 10'745.65 PK 6: G. 36'000.-- 16.01.2013 36'000.-- 0.-- 36'000.-- 20'000.-- 16'000.-- PK 8: I. 11'300.-- 01.02.2013 11'300.-- 6'129.58 5'170.42 0.-- 5'170.42 PK 9: J. 23'000.-- 12.02.2013 23'000.-- 7'282'15 15'717.85 3'960.-- 11'757.85 PK 10: K. 10'200.-- 13.02.2013 10'200.-- 0.-- 10'200.-- 7'650.-- 2'550.-- PK 11: L. 36'000.-- 13.02.2013 36'000.-- 0.-- 36'000.-- 18'000.-- 18'000.-- PK 13: N. AG 5'300.-- 28.08.2013 5'300.-- 0.-- 5'300.-- 2'650.-- 2'650.-- PK 14: O. 39'700.-- 28.08.2013 39'700.-- 0.-- 39'700.-- 0 19'850.-- 19'850.--

Die Beschuldigte wurde wegen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage verurteilt. Ihre Handlungen sind daher wider- rechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR. Die für die adhäsionsweise Geltend- machung von Zivilansprüchen erforderliche Konnexität ist somit gegeben, da sich die Forderungen auf Art. 41 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB (sog. Schutznorm für das Vermögen) stützen. Der Schaden der Privatkläger ist im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR adäquat kausal auf das strafbare Verhalten der Beschuldigten zurückzuführen. Auch das Verschulden ist erwiesen (vgl. E. 4.9). Die Haftungsvoraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 OR sind erfüllt. 8.2.2.1 Im Ergebnis ist die Beschuldigte zu verpflichten, den untenstehenden Privatklä- gern folgende Beträge als Schadenersatz zu bezahlen:

- 74 - SK.2020.35 Name Betrag D. AG Fr. 22'885.34 E. Fr. 7'173.84 F. Fr. 10'745.65 G. Fr. 16'000.-- I. Fr. 5'170.42 J. Fr. 11'757.85 K. Fr. 2'550.-- L. Fr. 18'000.-- N. GmbH Fr. 2'650.-- O. Fr. 19'850.-- 8.3 Zivilklagen der Privatkläger 1 und 2 8.3.1 In Bezug auf die beantragten Schadenersatzforderungen der Bank B. und des Finanzinstituts C. wird auf S. 4 des Urteils verwiesen. 8.3.2 Der geltend gemachte Schadenersatz der Bank B. von Fr. 83'382.-- zzgl. Zins von 5 % setzt sich aus sieben Kulanzzahlungen zusammen, welche die Bank an die Privatkläger 3, 6, 9, 10, 11, 13 und 14, deren Konten durch die Phishing- Angriffe in strafbarer Weise belastet worden sind, als Entschädigung ausgerich- tet hat

(TPF pag. 19.551.030 f.). In den entsprechenden Abtretungsvereinbarun- gen haben die Privatkläger sämtliche Ansprüche, welche ihnen gegen die Be- schuldigte zustehen, vollumfänglich an die Bank B. abgetreten. Es wurde aus- drücklich festgehalten, dass die Bank B. die Kulanzzahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht leistet (Ziffern 2 und 4 der Abtretungsvereinbarungen [TPF pag. 19.551.032/035/041/044/047/050]). Der beantragte Schadenersatz des Finanzinstituts C. von Fr. 46'843.45 zzgl. Zins von 5 % setzt sich aus Kulanzzahlungen zusammen, welche das Finanzinstitut C. an fünf Privatkläger, deren Konten durch die Phishing-Angriffe in strafbarer Weise belastet worden sind, als Entschädigung ausgerichtet hat. In den entspre- chenden Entschädigungsvereinbarungen haben die Geschädigten ihre Forde- rung aus dem Schadensfall gegenüber der Beschuldigten bis zur Höhe der Ent- schädigung an das Finanzinstitut C. abgetreten. Es wurde vereinbart, dass die Kulanzzahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und per Saldo aller An- sprüche erfolgt (Ziffer 3 und 4 der Abtretungsvereinbarungen [TPF pag. 19.552.006/009/012/015/018]).

8.3.3 Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, ist nur zur Zivilklage berechtigt und hat nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (Art. 121 Abs. 2 StPO).

- 75 - SK.2020.35 Aus dem deutlichen Wortlaut von Art. 121 StPO ist zu schliessen, dass der rechtsgeschäftliche Übergang von Ansprüchen strafprozessrechtlich wirkungslos ist. Art. 121 StPO ist deshalb nicht auf den Zessionar gemäss Art. 164 ff. OR anwendbar, welchem die geschädigte Person einen aus der Straftat abgeleiteten Anspruch vertraglich abgetreten hat (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 121 StPO N. 4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_549/2013 vom 24. Februar 2014 E. 3.2.1). Der Zessionar tritt im Strafverfahren nicht in die Rechte des Zedenten ein. Gemäss Art. 121 Abs. 2 StPO geht somit e contrario hervor, dass derjenige, der Zivilklagen durch Zession abgetreten erhält, diese nicht als Zivilkläger im Ad- häsionsprozess geltend machen kann. Nur wer von Gesetzes wegen durch Le- galzession anspruchsberechtigt ist, kann im Adhäsionsprozess klagen.

8.3.4 Die Bank B. sowie die das Finanzinstitut C. haben nach ihrem Dafürhalten Ku- lanzzahlungen an insgesamt 12 Privatkläger geleistet. Es ist somit unklar, ob sie zivilrechtlich für diese systemimmanenten Risiken haften oder eben die Kunden. Das Gericht sieht sich – in Ermangelung diesbezüglicher Präjudizien – nicht in der Lage zu beurteilen, ob tatsächlich die Kunden aufgrund der allgemeinen Ge- schäftsbedingungen (AGB) diese Risiken zu tragen haben und deshalb die Bank B. und das Finanzinstitut C. nicht als direkt Geschädigte zur Klage legiti- miert sind oder nicht. Müsste die Bank B. und das Finanzinstitut C. einen Teil dieser systemimmanenten Gefahr tragen, wären die Schadenersatzansprüche gutzuheissen. In den Abtretungsvereinbarungen haben die Bank B. und das Fi- nanzinstitut C. indes ausdrücklich festgehalten, dass sie die Kulanzzahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht leisten. Diese nicht eindeutige Sach- und Rechtslage führt dazu, dass die Zivilklagen der Bank B. und des Finanzinsti- tuts C. gegen die Beschuldigte mangels Legitimation nicht abzuweisen, sondern analog Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen sind.

8.4 Genugtuungen

8.4.1 In Bezug auf die geltend gemachten Genugtuungsforderungen der Privatkläger E., F., I., K. und O. gegen die Beschuldigte wird auf die S. 4 f. des Urteils verwie- sen.

8.4.2 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leis- tung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 28 Abs. 3 ZGB). Anspruchsberechtigt ist im Rahmen von Art. 49 OR, wer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden ist und dadurch eine

immaterielle Unbill erlitten hat. Dabei genügt eine psychische Belastung des Anspruchstellers (BGE 112 II 220 E. 2.b ff.). Genugtuung nach Art. 49 OR ist nur geschuldet, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, und zwar sowohl

- 76 - SK.2020.35 in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht bzw. bezüglich des Empfindens der betroffenen Person (BGE 125 III 70 E. 3.a). Ob eine Persönlichkeitsverletzung hinreichend schwer wiegt, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab. Dem Gericht steht bei der Beurteilung ein weites Ermessen zu. Auf Seiten des Haftpflichtigen ist nicht (mehr) ein schweres Verschulden erforderlich. Ein Verschulden für die Genugtuung nach Art. 49 OR ist aber im Rahmen der Verschuldenshaftung vorausgesetzt. Im Weiteren muss eine Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich (Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen) und adäquat kausal auf die Handlung des Haftpflichtigen zurückzuführen sein (KESSLER, Balsler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, Art. 49 OR N. 7-15). 8.4.3 Der Privatkläger K. verlangt eine Genugtuung «für den ganzen Zeitaufwand» (BA pag. 19.562.003). Die Genugtuungsforderungen der übrigen Privatkläger sind weder belegt noch begründet, obwohl sie vom Gericht im Sinne von Art. 123 StPO auf ihre Obliegenheit aufmerksam gemacht wurden (TPF pag. 19.355.001 ff.). Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern sie durch den finanziellen Schaden eine immaterielle Unbill erlitten hätten. Das Ausmass der Rechtsgutverletzung rechtfertigt vorliegend keine Genugtuungen. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zusprechung von Genugtuungen sind nicht gegeben. Die Genugtuungsforderungen von E., F., I., K. und O. gegen die Beschuldigte sind somit abzuweisen. 9. Biometrische erkennungsdienstliche Daten 9.1 Der für die Führung von AFIS (automatisiertes Fingerabdruck-Identifikationssystem) zuständige Dienst löscht die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, die von einer bestimmten Person erfasst worden sind, fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem Strafvollzug (Art. 17 Abs. 1 lit. e Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten; SR 361.3). Die auftraggebende Behörde holt die Zustimmung der zuständigen richterlichen Behörde ein. Diese kann die Zustimmung verweigern, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat befürchtet wird (Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 9.2 Die Beschuldigte wurde am 23. Juni 2015 erkennungsdienstlich erfasst (PCN 41 500625 75; BA pag. 17-1-4 ff.). Die Frage der Löschung der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten stellt sich erst nach Ablauf der vorgenannten Frist. Deren Beurteilung ist demnach verfrüht. Entsprechend wird die erforderliche Zustimmung zu gegebener Zeit einzuholen sein.

- 77 - SK.2020.35 10. Verfahrenskosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.